



**Lehrbücher**  
des  
**Deutschen Reichsrechtes.**

---

I.  
**Der Reichs-Civilprozeß**  
von  
**Sermann Fikking.**

Zwölfte und dreizehnte Auflage.



Berlin 1907.  
J. Guttentag, Verlagbuchhandlung,  
G. m. b. H.

Der  
**Reichs-Civilprozeß.**

Von

**Dr. Hermann Sittig,**

Geh. Justizrate und ord. Professor der Rechte zu Halle.

**Stölfte und dreizehnte,  
neu durchgesehene Auflage.**



Berlin 1907.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



## Vorrede zur neunten Auflage.

---

Die vorliegende Neubearbeitung dieses Lehrbuches soll den Civilprozeß darstellen, wie er sich nach der Civilprozeßordnung in der vom Reichskanzler am 20. Mai 1898 bekannt gemachten neuen Fassung und nach den Nebengesetzen vom 1. Januar 1900 an im Deutschen Reiche gestalten wird. Sie erscheint sonach unter ganz ähnlichen Verhältnissen wie im Herbst 1878 die erste Auflage, und sie hat gleich dieser den Zweck, zu rascher Einführung in das neue Prozeßrecht als Hilfsmittel zu dienen und damit die Schwierigkeiten des Überganges zu erleichtern.

Auch in anderer Hinsicht lehrt diese neue Bearbeitung zu der ursprünglichen zurück. Jener Zweck ist jetzt, wie damals, nur zu erreichen durch eine ganz kurze, streng auf die wesentlichen Grundzüge beschränkte Darstellung in möglichst einfacher und leicht verständlicher Sprache. Und gegenwärtig ist sogar noch mehr als damals knappe Kürze geboten angesichts der fast erdrückenden Masse neuen Rechtes, womit sich die deutschen Juristen bis zum 1. Januar 1900 bekannt zu machen haben. Eine ganze Reihe von Erörterungen einzelner Fragen, wodurch sich die siebente und achte Auflage von den früheren unterschieden, ist darum in dieser neunten wieder gestrichen, und überdies war der Verfasser bemüht, die Darstellung überall so stark zusammenzudrängen, als es unbeschadet der Genauigkeit und

des richtigen Verständnisses nur irgend möglich war. So ist es erzielt, daß die neue Auflage, ungeachtet der nicht unbeträchtlichen Erweiterung, welche die Civilprozeßordnung in der neuen Gestalt erhalten hat, und trotz der Neuaufnahme der umfänglichen und schwierigen Lehre von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, dennoch um mehr als hundert Seiten weniger zählt als die beiden vorhergehenden.

Eine solche Umgestaltung im Sinne der sechs ersten Auflagen empfahl sich aber auch noch aus einer anderen Rücksicht. Obgleich es der erweiterten Bearbeitung an Erfolg und Beifall nicht gefehlt hat, so erwies sich doch sehr bald durch die Erfahrung, daß für ein ganz kurzes Lehrbuch ein ungleich größeres Bedürfnis besteht. Insbesondere von Seite der Studierenden war eine beständige Nachfrage nach den älteren Auflagen. Aber auch aus nicht juristischen Kreisen zeigte sich ein stärkeres Begehren nach einer auch für sie geeigneten Darstellung des Civilprozesses, wie sie die ersten Auflagen geboten hatten, als die Verlagsbuchhandlung früher angenommen hatte. Und einem solchen Wunsche gerade von dieser Seite hat die deutsche Rechtswissenschaft allen Grund, bereitwillig entgegenzukommen. Denn läßt sich auch die Ansicht, daß das Recht seinem Inhalte nach vom Volksgeiste erzeugt werde, der Wirklichkeit gegenüber wenigstens für höhere Stufen der Entwicklung schwerlich festhalten, so ist doch soviel sicher und unverkennbar, daß es erst dann vollkommen lebendig wird und zu wahrhaft segensreicher Wirksamkeit gelangt, wenn es mindestens in seinen Grundzügen in das allgemeine Volksbewußtsein eingedrungen ist. Dafür nach Tunlichkeit zu sorgen, erscheint namentlich gegenüber dem neuen Reichsrechte geradezu als vaterländische

Pflicht. Auch dieses Ziel hat daher der Verfasser bei der neuen Bearbeitung wieder im Auge gehabt, zumal da dem Bedürfnisse des Juristen damit kein Abtrag geschieht. Im Gegentheil wird, wie schon im Vorworte zu der ersten Auflage gesagt war, „der Versuch einer solchen Vereinigung der Interessen für beide Teile nicht anders als nützlich sein können, da einerseits die durch die Rücksicht auf den Nichtjuristen gebotene Einfachheit, Klarheit und Gleichförmigkeit der Sprache auch dem Juristen, andererseits die im Hinblick auf den letzteren geforderte Genauigkeit und Schärfe auch dem Nichtjuristen zustatten kommen muß.“

Die etwas veränderte Aufgabe, die somit dieser neuen Auflage im Vergleiche mit den beiden vorhergehenden gesteckt war, führte von selbst auch zu einer gewissen Veränderung der inneren Haltung. In den genannten beiden Auflagen hat der Verfasser überall streng Farbe bekant und seine Ansichten entwickelt, auch wo sie einer ganz allgemeinen Meinung und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes entgegentraten. Für ein zur Einführung bestimmtes und auf die weitesten Kreise berechnetes Lehrbuch wäre es aber wenig geziemend, einen einsamen Standpunkt einzunehmen, und die neue Darstellung schließt sich daher der gemeinen Meinung in welchem Maße an, namentlich überall da, wo es sich um sachlich unbedeutende Formfragen handelt. In gewissen wichtigen Punkten hat freilich der Verfasser seine abweichende Ansicht auch diesmal nicht unterdrücken zu dürfen geglaubt. Übrigens ist eine ganze Reihe streitiger Fragen durch die neue Fassung der Civilprozeßordnung theils unmittelbar, theils wenigstens mittelbar entschieden, und solchen Entscheidungen hatte sich natürlich die Darstellung unbedingt zu fügen.

Dem gesetzlichen Sprachgebrauche ist auch bei dieser Neubearbeitung die größte Sorgfalt gewidmet worden. Nicht nur bedient sich das Lehrbuch selbst überall dieses Sprachgebrauches, sondern die gesetzlichen Kunstausdrücke sind auch da, wo sie zum erstenmal auftreten, oder da, wo ihre Bedeutung erläutert wird, durch Anführungszeichen kenntlich gemacht und so schon äußerlich von Kunstausdrücken nicht gesetzlichen Ursprunges unterschieden. In gleicher Weise ist auch sonst mitunter auf den Wortlaut des Gesetzes hingewiesen.

Im Oktober 1898.

---

## Vorwort zur zwölften und dreizehnten Auflage.

---

Zufolge der Novelle vom 5. Juni 1905 war eine teilweise Neubearbeitung erforderlich. Der Verfasser hat daraus Veranlassung genommen, das ganze Buch einer erneuten genauen Durchsicht zu unterziehen, um es überall auf den heutigen Stand zu bringen. Die Rücksichten, die ihn dabei geleitet haben, sind bereits in der oben abgedruckten Vorrede zur neunten Auflage dargelegt.

So möge denn das kleine Werk von neuem hinausgehen und versuchen, den damit beabsichtigten Nutzen zu stiften.

Im Mai 1907.

---

# Inhalt.

	Seite
Einleitung.	
I. Begriff und Aufgaben des Civilprozesses. § 1 . . . . .	1
II. Geschichte der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. § 2 . . . . .	5
III. Bereich der Civilprozeßordnung und dieses Lehrbuches. § 3 . . . . .	14
IV. Verhältnis der Civilprozeßordnung zu anderen den Civilprozeß betreffenden Gesetzen. § 4 . . . . .	18
V. Litteratur. § 5 . . . . .	21

## Erster Teil.

### Die am Civilprozesse beteiligten öffentlichen Organe.

Übersicht. § 6 . . . . .	24
I. Die Gerichte.	
1. Gerichtsbarkeit. § 7 . . . . .	25
2. Gliederung der Gerichte. § 8 . . . . .	27
3. Erstreckung der Gerichtsgewalt und Rechtshilfe. § 9 . . . . .	29
4. Gestaltung der Gerichte. § 10 . . . . .	32
5. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. § 11 . . . . .	37
6. Zuständigkeit der Gerichte.	
a. Allgemeines. § 12 . . . . .	42
b. Unbedingte Zuständigkeit.	
aa. Sachliche Zuständigkeit. § 13 . . . . .	46
bb. Ortliche Zuständigkeit.	
a. Allgemeine Gerichtsstände. § 14 . . . . .	51
b. Besondere Gerichtsstände. § 15 . . . . .	54
c. Bedingte (sog. vereinbarte) Zuständigkeit. § 16 . . . . .	61
d. Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch ein höheres Gericht. § 17 . . . . .	64
7. Gerichtsferien. § 18 . . . . .	66

	Seite
II. Die Rechtsanwälte.	
1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. § 19 . . . . .	68
2. Standsrechte und Standespflichten der Rechtsanwälte. § 20 . . . . .	71
3. Verhältnis des Rechtsanwaltes zu seinem Auftraggeber. § 21 . . . . .	74
III. Die Gerichtsvollzieher. § 22 . . . . .	78

---

## Zweiter Teil.

### Die Parteien.

I. Allgemeines.	
1. Begriff und Arten der Parteien. Parteifähigkeit. § 23 . . . . .	82
2. Prozeßfähigkeit. § 24 . . . . .	84
3. Sachlegitimation. § 25 . . . . .	91
II. Bevollmächtigte und Beistände der Parteien. § 26 . . . . .	96

---

## Dritter Teil.

### Das Verfahren.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeines.

I. Leitende Grundsätze des Verfahrens.	
1. Übersicht. § 27 . . . . .	105
2. Insbesondere	
a. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens. § 28 . . . . .	107
b. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens. § 29 . . . . .	111
II. Hauptarten der Handlungen im Civilprozeße.	
1. Angriffs- und Verteidigungshandlungen.	
a. Im allgemeinen. § 30 . . . . .	112
b. Anspruch, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Zwischenstreit. § 31 . . . . .	117

Inhalt.	XI
	Seite
2. Entscheidungen. § 32 . . . . .	124
3. Zustellungen. § 33 . . . . .	130
4. Ladungen. § 34 . . . . .	145
III. Zeit- und Ortsbestimmungen im Civilprozeße.	
1. Termine. § 35 . . . . .	149
2. Fristen. § 36 . . . . .	152
IV. Folgen der Veräumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 37 . . . . .	157
V. Gang des Verfahrens im allgemeinen.	
1. Gang des vom Grundsätze der Mündlichkeit be- herrschten Verfahrens.	
a. Einleitung. § 38 . . . . .	165
b. Vorbereitende Schriftsätze. § 39 . . . . .	168
c. Mündliche Verhandlung.	
aa. Äußere Form. Sitzungspolizei. § 40 . . . . .	172
bb. Aufklärungsrecht, Prozeß- und Sachleitungs- amt des Gerichtes. § 41 . . . . .	177
cc. Der Grundsatz der Einheit der Verhandlung. § 42 . . . . .	183
d. Schriftliche Feststellung des Sachverhaltes. Prozeßakten. § 43 . . . . .	186
2. Gang des nicht vom Grundsätze der Mündlichkeit beherrschten Verfahrens. § 44 . . . . .	190
VI. Stillstand des Verfahrens. § 45 . . . . .	194
VII. Mängel im Civilprozeße. § 46 . . . . .	202

---

## Zweiter Abschnitt.

### Ordentliches Verfahren.

#### Erstes Kapitel.

##### Verfahren in erster Instanz.

#### I. Abgesehen von dem Fall der Veräumniß.

##### A. Verfahren vor den Landgerichten.

##### 1. Klageerhebung.

a. Allgemeines. § 47 . . . . . 209

b. Die Feststellungsklagen insbesondere. § 48 . 227

	Seite
2. Weitere vorbereitende Schriftsätze, insbesondere Klagebeantwortung.	
a. Allgemeines. § 49 . . . . .	230
b. Aufrechnungseinwand und Widerklage. § 50 . . . . .	236
3. Mündliche Verhandlung. § 51 . . . . .	242
4. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen. § 52 . . . . .	248
5. Beweisverfahren.	
a. Einleitung. § 53. . . . .	252
b. Beweis und Glaubhaftmachung. § 54 . . . . .	264
c. Beweislast. § 55 . . . . .	268
d. Allgemeine Regeln über die Beweisaufnahme. § 56 . . . . .	274
e. Die einzelnen Beweismittel.	
aa. Augenschein. § 57 . . . . .	280
bb. Zeugen. § 58 . . . . .	282
cc. Sachverständige. § 59 . . . . .	292
dd. Urkunden.	
a. Begriff und Hauptarten. § 60 . . . . .	298
b. Beweiskraft der Urkunden § 61 . . . . .	300
c. Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden. § 62 . . . . .	308
d. Verfahren beim Urkundenbeweise. § 63 . . . . .	311
ee. Eid.	
a. Begriff des Eides und Art der Eidesleistung. § 64 . . . . .	315
b. Der Eid als Beweismittel.	
aa. Allgemeines. § 65 . . . . .	318
bb. Zugeschobener Eid. § 66 . . . . .	320
cc. Richterlicher Eid. § 67 . . . . .	333
f. Borgreifende Beweisaufnahme. § 68 . . . . .	336
6. Urteil.	
a. Ohne Rücksicht auf den besonderen Inhalt. § 69 . . . . .	340
b. In Rücksicht auf den besonderen Inhalt. § 70 . . . . .	344
c. Rechtskraft des Urteils. § 71 . . . . .	353
B. Verfahren vor den Amtsgerichten. § 72 . . . . .	367
II. Versäumnisverfahren.	
1. Die Grundsätze desselben. § 73 . . . . .	374
2. Der Einspruch. § 74 . . . . .	384

## Inhalt.

XIII

Seite

### III. Anhang.

A. Beteiligung Mehrerer an einer Parteirolle.	
1. Streitgenossenschaft. § 75 . . . . .	388
2. Nebenintervention. § 76 . . . . .	396
3. Veranlassung zur Beteiligung durch Streitverkündung. § 77 . . . . .	402
4. Besondere Fälle der Streitgenossenschaft und Streitverkündung.	
a. Hauptintervention. § 78 . . . . .	404
b. Benennung des Auktors. § 79 . . . . .	408
B. Eintritt einer Rechtsnachfolge während des Rechtsstreites. § 80 . . . . .	410

### Zweites Kapitel.

#### Rechtsmittel.

Einleitung. § 81 . . . . .	414
I. Berufung. § 82 . . . . .	415
II. Revision. § 83 . . . . .	435
III. Beschwerde. § 84 . . . . .	457

### Drittes Kapitel.

#### Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Voraussetzungen. § 85 . . . . .	469
2. Verfahren. § 86 . . . . .	475

---

### Dritter Abschnitt.

#### Besondere Arten des Verfahrens.

I. Urkunden- und Wechselprozeß. § 87 . . . . .	481
II. Mahnverfahren. § 88 . . . . .	490
III. Verfahren in Ehesachen, Kindschafsfachen und Entmündigungsfachen.	
1. Ehesachen. § 89 . . . . .	499
2. Kindschafsfachen. § 90 . . . . .	515
3. Entmündigungsfachen. § 91 . . . . .	519

---

**Vierter Abschnitt.**  
**Zwangsvollstreckung.**  
**Erstes Kapitel.**

Allgemeines.

I. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.	
1. Vollstreckbarer Titel.	
a. Übersicht der Vollstreckungstitel. § 92 . . . . .	531
b. Die vollstreckbaren Urteile. § 93 . . . . .	534
2. Vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels.	
§ 94 . . . . .	546
3. Weitere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.	
§ 95 . . . . .	556
II. Organe der Zwangsvollstreckung. § 96 . . . . .	
III. Einwendungen im Vollstreckungsverfahren. § 97 . . . . .	
IV. Einstellung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung.	
§ 98. . . . .	572

Zweites Kapitel.

Einzelne Arten und Mittel der Zwangsvollstreckung.

Übersicht. § 99 . . . . .		575
I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.		
A. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen.		
1. Allgemeines. § 100 . . . . .	579	
2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. § 101	585	
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensstücke.		
a. Allgemeine Vorbemerkung. § 102 . . . . .	593	
b. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen. § 103	594	
c. Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf die Herausgabe oder die Leistung körperlicher Sachen. § 104 . . . . .	604	
d. Mehrheit von Gläubigern bei der Zwangs- vollstreckung in Geldforderungen oder in Ansprüche auf die Herausgabe oder die Leistung körperlicher Sachen. § 105 . . . . .	606	
e. Zwangsvollstreckung in sonstige Ansprüche und unkörperliche Vermögensstücke. § 106 . . . . .	609	
4. Verteilungsverfahren. § 107 . . . . .	613	

## Inhalt.

	XV Seite
B. Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.	
1. Einleitung. § 108 . . . . .	618
2. Gegenstände und Arten der Liegenschaftsvollstreckung. § 109 . . . . .	620
3. Zwangsvollstreckung in Grundstücke und liegenschaftliche Berechtigungen.	
a. Eintragung einer Sicherungshypothek. § 110	623
b. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.	
aa. Allgemeines. § 111 . . . . .	625
bb. Zwangsversteigerung.	
a. Anordnung der Zwangsversteigerung. § 112 . . . . .	633
b. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens. § 113 . . . . .	639
c. Bestimmung des Versteigerungstermins. § 114 . . . . .	641
d. Versteigerungsbedingungen. Geringstes Gebot. § 115 . . . . .	645
e. Verhandlungen im Versteigerungstermin. § 116 . . . . .	656
f. Entscheidung über den Zuschlag. § 117	661
g. Verteilungsverfahren. § 118 . . . . .	667
cc. Zwangsverwaltung. § 119 . . . . .	678
4. Zwangsvollstreckung in eingetragene Schiffe. § 120	684
C. Beschaffung von Gegenständen der Zwangsvollstreckung durch Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners. § 121 . . . . .	690
II. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. § 122 . . . . .	703
III. Offenbarungseid. § 123 . . . . .	711
IV. Haft. § 124 . . . . .	714

## Drittes Kapitel.

### Sicherung der Zwangsvollstreckung.

1. Einleitung. § 125 . . . . .	717
2. Arrest. § 126 . . . . .	721
3. Einstweilige Verfügungen. § 127 . . . . .	735

**Vierter Teil.****Prozesskosten und Sicherheitsleistungen.**

I. Prozesskosten.		
1. Verschiedene Arten der Prozesskosten. § 128 . . .	741	
2. Kostenpflichtigkeit gegenüber der Gerichtskasse. § 129	744	
3. Verpflichtung zur Kostenerstattung. § 130 . . .	749	
II. Sicherheitsleistungen. § 131 . . . . .	760	
III. Armenrecht. § 132 . . . . .	764	

---

**Anhang.****Aufgebotsverfahren und Schiedsrichterliches Verfahren.**

I. Aufgebotsverfahren. § 133 . . . . .	769
II. Schiedsrichterliches Verfahren. § 134 . . . . .	776

---

## Abkürzungen.

a. A. = am Anfange.  
 a. n. D. = am angeführten Ort.  
 a. d. a. O. D. = an den angeführten Orten.  
 a. E. = am Ende.  
 Absf. = Absatz.  
 Abschn. = Abschnitt.  
 Anf. G. = Gesetz, betreffend die Ansetzung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.  
 Anm. = Anmerkung.  
 Art. = Artikel.  
 Begr. = Begründung.  
 Ber. der VI. Komm. = Bericht der VI. Kommission des Reichstages über die Entwürfe  
 1) eines Gesetzes, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung,  
 2) eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Zivilprozessordnung,  
 3) eines Einführungsgesetzes zu diesem Gesetze.  
 betr. = betreffend.  
 bezw. = beziehungsweise.  
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
 C. P. = Civilprozessordnung.  
 C. P. a. F. = Civilprozessordnung in der alten (ursprünglichen) Fassung.  
 C. P. Pr. = Protokolle der Justiz-Kommission des Deutschen Reichstages, betreffend die Beratung der Civilprozessordnung und des Einführungsgesetzes. Berlin 1876.  
 C. P. G. = Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Civilprozessordnung.  
 C. P. G. = Entwurf der Civilprozessordnung.

d. h. = das heißt.  
 E. G. = Einführungsgesetz.  
 entspr. = entsprechend, oder: in entsprechender Anwendung.  
 Entw. = Entwurf.  
 ff. = und die folgenden.  
 fg. = und die folgende.  
 F. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.  
 G. = Gesetz.  
 g. E. = gegen Ende.  
 G. O. D. = Grundbuchordnung.  
 G. R. = Gerichtskostengesetz.  
 G. V. = Gerichtsverfassungsgesetz.  
 G. V. Entw. = Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes.  
 G. V. G. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.  
 H. G. B. = Handelsgesetzbuch.  
 K. O. = Konkursordnung.  
 Mot. = Motive.  
 Nr. = Nummer.  
 O. = Ordnung.  
 ob. = oben.  
 Pr. = Protokolle der Justiz-Kommission des Deutschen Reichstages.  
 R. V. G. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.  
 R. V. O. = Rechtsanwaltsordnung.  
 R. G. = Reichsgesetz.  
 R. G. B. = Reichsgesetzblatt.  
 R. Ger. = Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Reichsgerichtes. Die den Anführungen solcher Entscheidungen in Klammer beigefügten halbfett gedruckten Zahlen bezeichnen die Hände der „Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen“.

S. oder f. = siehe.  
 S. vor einer Zahl (z. B. S. 30) =  
 Seite.  
 sog. = sogenannt.  
 StGB. = Strafgesetzbuch.  
 StP. = Strafprozeßordnung.  
 Tit. = Titel.  
 u. a. = und andere.  
 u. dgl. = und dergleichen.  
 u. dgl. m. = und dergleichen mehr.  
 u. v. a. = und viele anderen.  
 unt. = unten.  
 v. = von, oder: vom.

Vbb. oder vbb. = verbinde damit,  
 oder: verbunden mit.  
 Ver.ÜS. = Vereinigte Zivilsenate.  
 Vgl. oder vgl. = vergleiche, oder:  
 verglichen mit.  
 Ver. = Verordnung.  
 vorl. = vorläufig.  
 W.D. = Wechselordnung.  
 z. = zu, oder: zum, oder: zur.  
 ZGeb. = Gebührenordnung für Zeu-  
 gen und Sachverständige.  
 ZGB. = Gesetz über die Zwangsver-  
 steigerung und die Zwangsverwal-  
 tung.

---

# Einleitung.

---

## § 1.

### I. Begriff und Aufgaben des Civilprozesses.

I. Der Civilprozeß ist eine Art des Prozesses. Unter Prozeß aber versteht man seit dem Mittelalter ein rechtlich geordnetes Verfahren zur Erreichung eines bestimmten rechtlichen Zweckes. Je nach der Verschiedenheit dieses Zweckes verzweigt sich der Prozeß in verschiedene Arten, insbesondere in den Civilprozeß und den Strafprozeß. Der Strafprozeß ist das rechtlich geordnete Verfahren zum Zwecke der Verhängung und Vollstreckung der wegen Verletzungen der Rechtsordnung verwickelten öffentlichen Strafen. Der Civilprozeß dagegen ist das rechtlich geordnete Verfahren zur Wahrung privatrechtlicher Interessen durch die Tätigkeit von Staatsorganen.

II. Der Civilprozeß in diesem weiteren Sinne zerfällt wieder in zwei Unterarten: das Verfahren in den Sachen der „streitigen Gerichtsbarkeit“ oder den Civilprozeß im engeren Sinn, und das Verfahren in den Sachen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die Fälle, worin es sich um die Wahrung des privatrechtlichen Interesses eines Beteiligten gegenüber dem widerstreitenden Interesse eines anderen handelt, so daß mit der Möglichkeit eines

Widerspruches von Seite dieses letzten und also eines Streiters der Parteien zu rechnen ist.

Die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen sind die Fälle, worin Staatsorgane zur Wahrung privatrechtlicher Interessen tätig werden, obgleich kein Widerstreit solcher Interessen besteht, weil entweder gar keine Mehrheit von Beteiligten vorhanden ist, oder weil die Tätigkeit des Staatsorgans im gemeinsamen und übereinstimmenden Interesse der Beteiligten liegt.<sup>1</sup> Hierher gehört z. B. die Anordnung von Vormundschaften und Pflegschaften, überhaupt die gesamte Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte. Desgleichen diejenige der Nachlassgerichte. Nicht minder diejenige der Standesbeamten. Ferner die Führung der Grundbücher und der Vereins-, Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts-, Schiffsregister. Endlich und ganz besonders die Mitwirkung staatlicher Organe, vornehmlich der Gerichte und der Notare, beim Abschlusse von Rechtsgeschäften.

In diesem Lehrbuche kommt nur das Verfahren in den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, also der Civilprozeß im engeren Sinn, in Betracht.

III. Der Civilprozeß in diesem engeren Sinne hat je nach der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse, denen er dienen soll, verschiedene Grundaufgaben.

1) Vor allem folgt aus dem in jedem geordneten Staatswesen bestehenden Verbote der Selbsthilfe das Bedürfnis

<sup>1</sup> Im geltenden Rechte fehlt es freilich an einer festen begrifflichen Scheidung zwischen den Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und von seinem Standpunkte lassen

sich die letzten nur bezeichnen als die Fälle, worin Staatsorgane zur Wahrung privatrechtlicher Interessen nicht in den Formen des Civilprozeßes im engeren Sinne tätig werden.

des staatlichen Einschreitens, um berechtigten, aber von dem Verpflichteten nicht freiwillig befriedigten privatrechtlichen Ansprüchen die Befriedigung zu verschaffen. Es geschieht zunächst in der Weise, daß auf die „Klage“ des Berechtigten das Gericht den Verpflichteten zur Befriedigung des Anspruches „verurteilt“, d. h. ihm im Namen des Staates diese Befriedigung noch besonders gebietet. Bleibt dieses Gebot erfolglos, so tritt dann die „Zwangsvollstreckung“ ein, d. h. die Anwendung geeigneter Mittel von Staatswegen, um jene Befriedigung unabhängig von dem guten Willen des Verpflichteten herbeizuführen. Die gerichtliche Verurteilung zu einer Leistung ist demnach für diese ein „vollstreckbarer Titel“. Daneben gibt es nach der Reichs-Civilprozeßordnung noch eine Reihe weiterer Vollstreckungstitel.

Da die Verurteilung zur Befriedigung eines erhobenen Anspruches nur dann erfolgen darf, wenn dieser dem Gerichte als ein berechtigter erscheint, so liegt in jeder vorbehaltlosen Verurteilung von selbst auch eine gerichtliche Feststellung der Berechtigung des Anspruches. Erscheint der erhobene Anspruch nicht als berechtigt, so kann nichts weiter als die gerichtliche Feststellung seiner Nichtberechtigung (in der Form der Abweisung des Anspruches) erfolgen.

2) In manchen Fällen besteht aber überhaupt bloß das Bedürfnis der gerichtlichen Feststellung des Daseins oder des Nichtdaseins eines Anspruches oder irgend eines anderen privatrechtlich wichtigen Verhältnisses, ohne daß eine Verurteilung begehrt wird oder zurzeit auch nur begehrt werden kann. So kann z. B. zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten die Feststellung des bestrittenen Bestehens einer bedingten oder betagten Forderung, zur Verhütung einer

Schädigung des Kredites die Feststellung des Nichtbestehens einer von einem Anderen behaupteten Forderung, aus Rücksicht auf künftige Erbansprüche die Feststellung eines bestrittenen Kindesverhältnisses von Wichtigkeit sein. In Fällen solcher Art kann nach der Reichs-Civilprozeßordnung auf die bloße gerichtliche Feststellung geklagt werden (Feststellungsprozesse).

3) Eine weitere Aufgabe des Civilprozesses ist, privatrechtlichen Ansprüchen durch staatliches Einschreiten eine Sicherung gegen die Gefahr zu gewähren, daß sonst die Erlangung ihrer Befriedigung durch eine den Umständen nach drohende Veränderung der Sachlage unmöglich oder doch stark erschwert werden würde. Diese Sicherung erfolgt je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder durch „Arrest“ oder durch „einstweilige Verfügung“.

4) Endlich muß kraft besonderer Rechtsvorschrift der Weg des Civilprozesses in einer Reihe von Fällen eingeschlagen werden, in denen es sich nicht um Befriedigung, Feststellung oder Sicherung schon bestehender privatrechtlicher Ansprüche oder Verhältnisse, sondern um die Schaffung neuer oder um die Aufhebung bestehender privatrechtlicher Verhältnisse handelt. So z. B. wenn Ehescheidung, oder wenn Aufhebung oder Wiederherstellung des güterrechtlichen Verhältnisses zwischen Ehegatten begehrt wird<sup>2</sup> (Rechtsgestaltungsklagen). Die Fälle dieser Art liegen auf der Grenze der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> S. § 1564 ff. BGB. vbb. § 606 ff. CP., § 1418, 1468, 1469, 1542, § 1425, 1547 BGB.

<sup>3</sup> Daraus erklärt sich, daß einzelne dieser Fälle von manchen Rechten dem Gebiete der

streitigen, von anderen demjenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeteilt sind. So hatte z. B. das gerichtliche Verfahren zum Zwecke einer Erbteilung nach dem früheren gemeinen

## § 2.

## II. Geschichte der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.

I. Bis zum Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung hatte der Civilprozeß in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine sehr verschiedene Gestalt. Nicht einmal die allgemeinen Grundsätze, die seit Jahrhunderten unter dem Namen des gemeinen deutschen Civilprozeßrechtes bestanden hatten und, wo es an besonderen landesrechtlichen Vorschriften fehlte, bei allen deutschen Gerichten befolgt werden sollten, hatten ihre Geltung überall in Deutschland zu retten vermocht. Ueberdies war das fast durchaus schriftliche, höchst künstliche und mit Förmlichkeiten überladene Verfahren, wie es in den meisten deutschen Rechtsgebieten in Übung war, dem Verständnisse des Volkes fremd und veranlaßte durch seine Langsamkeit und Schwerfälligkeit allgemeine Klagen. Ein volkstümliches und allgemein beliebtes Verfahren bestand bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur auf dem linken Rheinufer, in Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen, wo seit der französischen Herrschaft das französische mündliche und öffentliche Verfahren sich erhalten und unter dem Einflusse des deutschen Gerichtsgebrauches eine sehr einfache, natürliche, jeden unbefangenen Sinn ansprechende Gestalt angenommen hatte. So kam es, daß die öffentliche Stimme, wie sie namentlich in den Bewegungen des Jahres 1848

---

deutschen Rechte die Gestalt eines Civilprozeßes, während es jetzt in § 86 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachlich angemessener als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestaltet

ist. Ferner wird erklärlich, daß das Entmündigungsverfahren nach der Reichs-Civilprozeßordnung zum Teil als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Teil in den Formen des Civilprozeßes verläuft.

laut wurde, die Einführung eines neuen, nicht allein für ganz Deutschland gleichen, sondern auch nach dem Vorbilde des rheinischen Verfahrens auf die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit gebauten Civilprozeßes dringend verlangte.

Dieses Verlangen blieb freilich gleich den meisten übrigen Einheitsbestrebungen des Jahres 1848 ohne Erfolg. Dafür begann jetzt eine große Rührigkeit der Landesgesetzgebung zur Verbesserung des Civilprozeßes. Namentlich wurde in Hannover durch die Allgemeine bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 ein dem rheinischen verwandtes Verfahren eingeführt, das sich ebenfalls trefflich bewährte und in ganz Deutschland ungetheilten Beifall erwarb. Der gleiche Schritt geschah 1857 in Oldenburg, 1864 in Baden, 1868 in Württemberg, 1869 in Bayern.

Schon im Jahre 1862 hatte aber auch der Deutsche Bundestag, jedoch ohne Beteiligung Preußens, in Hannover eine Kommission niedergesetzt, die mit vorzugsweiser Anlehnung an die hannoversche Prozeßordnung den „Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten“ ausarbeiten sollte. Der von ihr verfaßte sog. Hannoversche Entwurf wurde in erster Lesung 1864, in zweiter im Frühjahr 1866 vollendet und veröffentlicht.

Bereits vorher im Jahre 1861 war in Preußen eine Kommission eingesetzt worden zur Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung, die sich zur Einführung in alle Teile des preussischen Staates und, wo möglich, auch zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung eigne. Das Ergebnis war der „Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für

den Preussischen Staat“, der gleichfalls im Jahr 1864 vollendet und der Öffentlichkeit übergeben wurde.

In dieser Sachlage erfolgte die Auflösung des Deutschen Bundes und die Errichtung des Norddeutschen Bundes. In seiner Verfassung, die am 1. Juli 1867 in Kraft trat, war (Art. 4 Nr. 13) ausdrücklich auch „das gerichtliche Verfahren“ als einer der Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung bezeichnet, und die Abfassung einer gemeinsamen Civilprozeßordnung wurde unverweilt in Angriff genommen. Auf Antrag Preußens wurde zur Ausarbeitung eines Entwurfes bereits im Oktober 1867 vom Bundesrat eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission ernannt, die ihren Sitz in Berlin hatte und ihre Beratungen am 3. Januar 1868 eröffnete. Sie legte ihrer Arbeit den erwähnten sog. Hannoverischen Entwurf von 1866 zugrunde, berücksichtigte aber daneben fortwährend auch den Preussischen Entwurf von 1864. Der von ihr verfaßte „Entwurf einer Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund“ oder sog. Norddeutsche Entwurf wurde in ihrer Schlußsitzung am 20. Juli 1870 zur Vorlegung an den Bundesrat endgültig festgestellt.

Zu dieser Zeit hatte aber bereits der französische Krieg begonnen, und die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche, die er zur Folge hatte, führte von selbst zu einer entsprechenden Erweiterung der obigen Aufgabe, zu dem Plan einer Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Zur Vorbereitung wurde schon im Frühjahr 1871 von dem Preussischen Justizministerium der Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung aufgestellt und nunmehr durch Beschluß des Bundesrates vom 8. Mai 1871 zur endgültigen Feststellung eines Entwurfes eine aus zehn Mitgliedern gebildete Kommission unter dem

Vorsize des Preussischen Justizministers Dr. Leonhardt berufen. Sie trat am 7. September 1871 in Berlin zusammen und schloß ihre Arbeiten am 7. März 1872. Der daraus hervorgegangene Entwurf wurde durch Beschlüsse des Bundesrates noch mehrfach abgeändert und in dieser neuen Gestalt gemeinsam mit dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich im Herbst 1874 dem Reichstage vorgelegt. Am Anfange des Jahres 1875 folgte die Vorlegung des Entwurfes einer Konkursordnung für das Deutsche Reich. Jedem dieser Entwürfe war zur Darlegung der allgemeinen Grundsätze und zur Rechtfertigung oder Erklärung der einzelnen Bestimmungen eine ausführliche „Begründung“ (sog. Motive) beigegeben, welche für die Auslegung von höchster Wichtigkeit ist.<sup>1</sup>

Sämtliche Entwürfe wurden nun zunächst noch einer gründlichen Durchberatung durch Kommissionen des Reichstages unterworfen, und zwar die drei erstgenannten durch

<sup>1</sup> Sämtliche Entwürfe nebst ihren Begründungen liegen gedruckt vor teils in Gestalt der dem Reichstage zugegangenen amtlichen Vorlagen, teils in den Aktenstücken des Deutschen Reichstags. II. Legislaturperiode. 2. Session 1874/75. Justiz-Gesetzgebung Nr. I—IV. Aktenstücke Nr. 4, 5, 6 und 200 (auch im Buchhandel: Berlin 1874 und 1875 bei Fr. Kortkamp erschienen). Ferner finden sie sich in den auf Veranlassung des Reichs-Justizamtes unter dem Titel: „Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justiz-

gesetzen“ (Berlin, R. v. Decker's Verlag) von C. Hahn herausgegebenen Vorarbeiten der vier Justizgesetze (Entwürfe nebst Begründungen, Reichstagsverhandlungen, Protokolle und Berichte der Kommissionen): Band I. Gerichtsverfassungsgesetz. Band II. Civilprozeßordnung. Band III. Strafprozeßordnung. Band IV. Konkursordnung. Um die Benutzung eines jeden Abdruckes zu ermöglichen, werden in diesem Lehrbuche die Begründungen nach den Paragraphen der Entwürfe angeführt.

eine gemeinsame Kommission von 28 Mitgliedern, der Entwurf der Konkursordnung durch eine besondere Kommission. Diese Beratungen hatten wichtige Abänderungen vornehmlich im Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, aber auch im Entwurfe der Civilprozeßordnung zur Folge.<sup>2</sup> Die beiden anderen Entwürfe kommen für dieses Lehrbuch nicht weiter in Betracht.

Im Herbst 1876 erstatteten die Kommissionen dem Reichstage ihre Berichte, und nachdem zwischen dem Bundesrate und dem Reichstage auch über eine Anzahl zuletzt noch übrig gebliebener gewichtiger Streitpunkte durch wechselseitiges Nachgeben eine Verständigung erreicht war, wurden die sämtlichen vier Justizgesetze nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen in der vereinbarten Gestalt vom Reichstage in der Sitzung vom 21. Dezember 1876 endgültig angenommen, das Gerichtsverfassungsgesetz mit großer Mehrheit, die Civilprozeßordnung fast mit Einstimmigkeit. Zugleich wurde im Einverständnisse mit dem Bundesrate beschlossen, daß alle diese Gesetze im ganzen Umfange des Reiches spätestens am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit einer noch zu erlassenden Gebührenordnung zur Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft treten sollten.<sup>3</sup> Ferner gab der Bundesrat die Zusage, dem Reichstage bei seinem nächsten oder spätestens übernächsten Zusammentreten den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vorzulegen.

<sup>2</sup> Daher sind auch die Protokolle der Justiz-Kommission des Deutschen Reichstages ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung. Sie werden in diesem Lehrbuche nach den

— auch in Hahn's „Materialien“ vermerkten — Seltenzahlen des von der Kommission veranstalteten Druckes angeführt.

<sup>3</sup> § 1 der Einführungsgesetze zu jedem der Justizgesetze.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates wurden das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz als Gesetz vom 27. Januar 1877, die Civilprozessordnung nebst Einführungsgesetz als Gesetz vom 30. Januar 1877 im Reichsgesetzblatte verkündigt.

In Erfüllung seiner Zusage legte der Bundesrat dem Reichstage im Februar 1878 den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vor. Im März folgte die Vorlegung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes zur Regelung der Gerichtskosten nicht bloß für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch für die Konkurs- und Strafsachen, ferner einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Das Gerichtskostengesetz wurde als Gesetz vom 18. Juni 1878, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher als Gesetz vom 24. Juni 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige als Gesetz vom 30. Juni 1878, endlich die Rechtsanwaltsordnung als Gesetz vom 1. Juli 1878 verkündigt.

Endlich wurde dem Reichstage im Februar 1879 der Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgelegt, die als Gesetz vom 7. Juli 1879 verkündigt wurde.

Als ein ergänzendes Gesetz läßt sich auch noch das im Entwürfe dem Reichstage im April 1879 vorgelegte Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 betrachten.

Die Reichs=Justizgesetze sowie die sämtlichen genannten Nebengesetze sind, da sich eine frühere Inkraftsetzung als nicht möglich erwies, am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

II. Seitdem erfuhren diese Gesetze zunächst einige Änderungen und Ergänzungen in gewissen, verhältnißmäßig unbedeutenden Einzelheiten durch eine Anzahl neuerer Reichsgesetze, wovon die folgenden hierher gehören:

1) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881;

2) Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. März 1886;

3) Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 809 der Civilprozeßordnung, vom 30. April 1886;

4) Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888, welches die § 173 -- 176 und § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch andere Bestimmungen ersetzt;

5) Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 11. Juni 1890;

6) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung, vom 29. März 1897.

III. Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wurden umfassendere Änderungen und Ergänzungen der Reichs-Justizgesetze und ihrer Nebengesetze zum unabweislichen Bedürfnisse. Auch war durch das Bürgerliche Gesetzbuch das Hindernis weggefallen, das bisher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Beitreibung einer Geldforderung im Wege gestanden hatte. Diese einheitliche Regelung war daher jetzt als Ergänzung der Civilprozeßordnung geboten. Es erschien jedoch zweckmäßig, sie nicht erschöpfend in der Civilprozeßordnung

selbst, sondern in der Hauptsache durch ein besonderes Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorzunehmen, daß ebenso wie die Abänderungen der Reichs-Justizgesetze und ihrer Nebengesetze nach Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gleichzeitig mit diesem am 1. Januar 1900 in Kraft treten sollte. Im Entwurfe dem Reichstage im Dezember 1896 vorgelegt, wurde es als Gesetz vom 24. März 1897 verkündigt.<sup>4</sup>

Im Dezember 1897 wurden sodann dem Reichstage die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, sowie eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, und eines zugehörigen Einführungsgesetzes vorgelegt. Im Januar 1898 folgte die Vorlage von Entwürfen eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, und eines zugehörigen Einführungsgesetzes. Allen diesen Entwürfen waren „Begründungen“ beigegeben.<sup>5</sup> Der Reichstag verwies sie sämtlich zur Vorberatung an seine VI. Kommission, und auf Grund sehr umfassender und gründlicher Berichte dieser Kommission<sup>6</sup> wurden sie, mit geringen Ausnahmen gemäß ihren Vorschlägen, vom Reichstage angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates sämtlich als Gesetze vom 17. Mai 1898 im Reichsgesetzblatte verkündigt. Gleich-

<sup>4</sup> Der Entwurf nebst der beigegebenen Denkschrift und die sonstigen Vorarbeiten finden sich in Hahn's Materialien, fortgesetzt von B. Mugdan, Band V.

<sup>5</sup> Entwürfe, Begründungen und sonstige Vorarbeiten in den Materialien von Hahn-Mugdan, Band VII und VIII. Auch diese

Begründungen werden in dem vorliegenden Lehrbuche nach den Paragraphen der Entwürfe angeführt.

<sup>6</sup> Sie werden nach den auch bei Hahn-Mugdan angegebenen Seitenzahlen des von der Kommission veranstalteten Druckes angeführt.

zeitig wurde aber durch das Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, ebenfalls vom 17. Mai 1898, der Reichskanzler ermächtigt, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung, die vier Kostengesetze und das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der durch die genannten Gesetze bewirkten neuen, vom 1. Januar 1900 an maßgebenden Fassung, und zwar die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung mit neuer, fortlaufender Zählung der Paragraphen, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, ebenso aber auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und das zugehörige Einführungs-gesetz sowie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung und einige andere Gesetze nach den neuen Paragraphenzahlen dieser Gesetze von neuem bekannt zu machen. Der Reichskanzler entsprach dieser Ermächtigung durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 in Nr. 25 (S. 369 ff.) des Reichsgesetzblattes von 1898.

IV. Eine weitere den Zivilprozeß berührende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde herbeigeführt durch das Gesetz, betreffend Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 20. März 1905. Die Zivilprozeßordnung selbst aber erfuhr zur Erleichterung der Geschäftslast des Reichsgerichtes eingreifende Änderungen durch das Gesetz, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 5. Juni 1905.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Die Vorarbeiten zu diesem Gesetze finden sich in den „Materialien zu dem Gesetz vom 5. Juni 1905 betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung“ (Leipzig 1905).

Auf die sämtlichen Reichs=Justizgesetze (sowie auch auf das Bürgerliche Gesetzbuch) bezieht sich das Gesetz, betreffend die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinschen Fürstenhauses, vom 25. März 1904.

## § 3.

## III. Bereich der Civilprozeßordnung und dieses Lehrbuches.

I. Die Civilprozeßordnung beschränkt sich, ebenso wie das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung, auf das Gebiet der „ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit“, d. h. derjenigen streitigen Gerichtsbarkeit, welche durch die „ordentlichen Gerichte“ ausgeübt wird.<sup>1</sup> Die ordentlichen Gerichte sind aber diejenigen, welche als die eigentlich normalen gelten, denen gegenüber alle anderen sich als Ausnahmerscheinungen darstellen.

Außerhalb des Bereiches der obigen Gesetze (sog. Reichs=Justizgesetze) liegt also zunächst das Gebiet der Verwaltung, soweit nicht von ihnen einzelne streng genommen zur Verwaltung gehörigen Geschäfte als Zubehör des Civilprozesses oder des Strafprozesses behandelt sind.<sup>2</sup>

Ferner liegt außerhalb des Bereiches der Reichs=Justizgesetze die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht gewisse ihrer Art nach eher zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, wie namentlich die Aufgebotssachen und die Entmündigungssachen, in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit hereinziehen. Im übrigen bestimmt sich

<sup>1</sup> § 2 C. z. O. B., § 3 Abs. 1 C. z. O. B., § 3 Abs. 1 C. z. O. B. St. P. Auch das Konkursverfahren gehört vom Standpunkte der Reichs=Justizgesetze zum Gebiete der ordentlichen streitigen

Gerichtsbarkeit. S. Begr. z. Entw. des C. z. O. B. a. E., Pr. z. O. B. S. 71.

<sup>2</sup> C. z. B. § 36 C. z. O. B., § 14, 19 St. P.; § 57, 779 Abs. 2 C. z. O. B.; § 114, 115 C. z. O. B. u. dgl. m.

die Abgrenzung teils durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, die Grundbuchordnung vom 24. März 1897, das Bürgerliche Gesetzbuch und andere Reichsgesetze, teils durch die Landesgesetze. Auch bemißt sich nach diesen Reichs- oder Landesgesetzen, welchen Staatsorganen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegen. Sie können den ordentlichen Gerichten übertragen werden;<sup>3</sup> sie können aber auch anderen Behörden oder Amtspersonen übertragen werden. Insbesondere kann die Landesgesetzgebung für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für zuständig erklären.<sup>4</sup>

Endlich liegt außerhalb des Bereiches der Reichs-Justizgesetze die außerordentliche streitige Gerichtsbarkeit, d. h. diejenige streitige Gerichtsbarkeit, welche durch Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte oder durch „besondere“, d. h. andere als die ordentlichen, Gerichte ausgeübt wird. Auch hier entscheiden über die Abgrenzung die einschlägigen Vorschriften des Reichs- oder Landesrechtes. Weil jedoch die ordentlichen Gerichte grundsätzlich zur Erledigung aller Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt sind, so gehören vor diese Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die nicht durch das Reichs- oder Landesrecht den genannten anderen Behörden besonders zugewiesen sind.<sup>5</sup> Ferner sind der landes-

<sup>3</sup> § 4 EG. z. UB.

<sup>4</sup> Art. 141 EG. z. BVB.

<sup>5</sup> § 13 UB. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfassen begrifflich alle Fälle, in denen es sich um Schutz (Befriedigung,

Feststellung oder Sicherung) angeblich schon bestehender privatrechtlicher Ansprüche oder Verhältnisse gegenüber den widerstreitenden Interessen einer Gegenpartei durch obrigkeitliche

gesetzlichen Ausschließung oder Erschwerung des „Rechtsweges“, d. h. der Anziehung der Gerichte, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Schranken gezogen nicht bloß durch die Vorschriften einzelner besonderer Reichsgesetze, die in gewissen Fällen den Rechtsweg für zulässig erklären,<sup>6</sup> sondern auch durch Bestimmungen der Reichs=Justizgesetze selbst.<sup>7</sup> Endlich ist durch diese die Zahl der besonderen Gerichte beschränkt. Außer den reichsgesetzlich bestellten<sup>8</sup> oder geordneten<sup>9</sup> besonderen Gerichten sind nämlich besondere

Tätigkeit handelt. Jede Erweiterung wie jede Verengung dieses Rahmens beruht auf besonderer Rechtsvorschrift. Vgl. ob. § 1 II. u. III.

<sup>6</sup> So z. B. § 113 ff. Militär= PensionierungsG. vom 27. Juni 1871, § 79, 144, 149 ff. Reichs= beamtenG. v. 31. März 1873, § 34 Witwen= VersorgungsG. v. 17. Juni 1887 u. a.

<sup>7</sup> S. § 9 GG., § 4, 5 Abs. 1 Satz 2 GG. z. GG., § 11 GG. z. GG.

<sup>8</sup> Hierher gehören namentlich die Konsulargerichte als Gerichte über Deutsche und Schutzgenossen in den Ländern, worin die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist, und die Gerichte in den Deutschen Schutzgebieten. Beiderlei Gerichte stehen für den Bereich ihrer Zuständigkeit den deutschen ordentlichen Gerichten gleich. S. G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900, Schutzgebiets=

gesetz in der Fassung vom 10. September 1900.

<sup>9</sup> Reichsgesetzlich geordnete besondere Gerichte sind die „Gewerbegerichte“ für gewisse Streitigkeiten zwischen Arbeitern (auch Lehrlingen) und ihren Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers und die „Kaufmannsgerichte“ für ähnliche Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen. Die einen wie die anderen werden für den Bezirk einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden durch Ortsstatut errichtet. Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung geboten; für andere Gemeinden kann sie bei vorhandenem Bedürfnisse erfolgen. Stets ist aber die Zusammensetzung, der Geschäftskreis und das Verfahren dieser Gerichte reichsgesetzlich geregelt. S. Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. Sept. 1901, G. betr. die Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904. Neben diesen

Gerichte nur für wenige bestimmte Arten von Sachen zugelassen.<sup>10</sup> Soweit die Landesgesetzgebung von der Befugnis, für solche Sachen besondere Gerichte zu bestellen, keinen Gebrauch macht, gehören sie von selbst vor die ordentlichen Gerichte. Doch dürfen sie diesen nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen übertragen werden.<sup>11</sup> Ferner kann die Landesgesetzgebung für solche Sachen auch den ordentlichen Gerichten ein besonderes Verfahren vorschreiben.<sup>12</sup>

Aus dem Bereiche der Zivilprozessordnung insbesondere scheiden von den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen noch aus die Strafsachen, die durch die Strafprozessordnung, und die Konkursachen, die durch die Konkursordnung geregelt sind.

Der Bereich der Zivilprozessordnung ist zugleich derjenige dieses Lehrbuches. Es bezweckt eine ganz knappe, auf die Grundzüge beschränkte Darstellung des Zivilprozesses nach Maßgabe der Zivilprozessordnung und der sie ergänzenden Nebengesetze.

II. Über die Zulässigkeit des Rechtsweges haben grundsätzlich die Gerichte selbst in den vor sie gebrachten Sachen zu entscheiden, und zwar schon von Amts wegen und so, daß die Feststellung der Zulässigkeit durch rechtskräftige Entscheidung allen anderen Behörden gegenüber maßgebend ist.<sup>13</sup> Für den Fall, daß eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, kann jedoch die Landesgesetzgebung die Ent-

Gerichten stehen mit verwandten Aufgaben die „Innungen“ und die „Innungsschiedsgerichte“. S. § 81a Nr. 4, 81b Nr. 4, 91—91b Gewerbeordnung.

<sup>10</sup> S. § 14 GB., § 5, 7 EG.

§. GB. vbb. § 39 Abs. 3 Reichs-MilitärG. v. 2. Mai 1874.

<sup>11</sup> § 3 Abs. 1 EG. z. GB.

<sup>12</sup> § 3 Abs. 2 EG. z. GB., § 3 Abs. 2 EG. z. StP.

<sup>13</sup> § 17 Abs. 1 vbb. Abs. 2 Nr. 4 GB.

scheidung von „Kompetenzkonflikten“ zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten andererseits, d. h. von Streitigkeiten zwischen jenen und diesen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, besonderen Behörden übertragen; nur muß sie dabei gewisse reichsgesetzliche, die Unabhängigkeit dieser Behörden sichernde Vorschriften beobachten.<sup>14</sup> Auch kann für einen Bundesstaat auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Bundesrates die Erledigung solcher Streitigkeiten durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte zugewiesen werden.<sup>15</sup>

#### § 4.

#### IV. Verhältnis der Civilprozeßordnung zu anderen den Civilprozeß betreffenden Gesetzen.

I. Die Civilprozeßordnung erhält, wie die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung, eine unentbehrliche Ergänzung durch das Gerichtsverfassungsgesetz als die gemeinsame Grundlage dieser Gesetzbücher. Als eine weitere wichtige Ergänzung erscheint das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, das gewissermaßen nur einen Titel der Civilprozeßordnung darstellt. Ergänzungen sind ferner enthalten in der Rechtsanwaltsordnung, in den Kostengesetzen und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Endlich enthält auch die Konkursordnung ergänzende Bestimmungen.

Außerdem treten aber zu den Vorschriften der Civilprozeßordnung theils ergänzend, theils einschränkend oder abändernd

<sup>14</sup> § 17 Abs. 2 GG. Besondere Vorschrift für diejenigen Bundesstaaten, in denen beim Inkrafttreten der Reichs-Justiz-

gesetze besondere Behörden dieser Art schon bestanden: § 17 Abs. 2 GG. 3. GG.

<sup>15</sup> § 17 Abs. 1 GG. 3. GG.

die prozeßrechtlichen Vorschriften der übrigen Reichsgesetze hinzu, und zwar nicht allein diejenigen der mit ihr gleichzeitigen oder jüngeren, sondern auch diejenigen der älteren, soweit diese nicht durch die Reichs-Justizgesetze ausdrücklich aufgehoben oder durch jüngere Reichsgesetze beseitigt sind.<sup>1</sup>

Dagegen sind die prozeßrechtlichen Vorschriften des Landesrechtes für den Bereich der Civilprozeßordnung durch das Inkrafttreten dieser letzten aufgehoben und auch für die Zukunft ausgeschlossen, soweit sie nicht entweder durch Verweisung auf sie in der Civilprozeßordnung oder durch die Bestimmung, daß sie nicht berührt werden, ausdrücklich als maßgebend anerkannt sind.<sup>2</sup> Zur Abschneidung von Zweifeln sind gewisse einzelne Vorschriften entweder noch ausdrücklich außer Kraft gesetzt,<sup>3</sup> oder umgekehrt ausdrücklich als maßgebend anerkannt.<sup>4</sup>

II. Auf die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie auf die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern und die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen, des vormaligen herzoglich Nassauischen und des herzoglich holsteinischen Fürstenhauses sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung, ebenso wie diejenigen der übrigen Reichs-Justizgesetze und des bürgerlichen Gesetzbuches, nur soweit anwendbar, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> § 13 C.O. z. C.P.

<sup>2</sup> § 14 Abs. 1 C.O. z. C.P. Ausdrücklich aufrechterhalten sind namentlich die in § 15 C.O. z. C.P. bezeichneten prozeßrechtlichen Vorschriften.

<sup>3</sup> § 14 Abs. 2, 17 Abs. 1 C.O. z. C.P.

<sup>4</sup> § 16, 17 Abs. 2 C.O. z. C.P.

<sup>5</sup> § 5 C.O. z. C.P., § 5 C.O. z. C.P., G. betr. die Rechtsstellung des herzoglich holsteinischen Für-

III. Was das Verhältnis der Civilprozeßordnung zum ausländischen, d. h. außerhalb des Deutschen Reiches geltenden, Rechte anlangt, so werden zuvörderst die vom Reiche oder von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge durch die Reichs-Justizgesetze nicht berührt.<sup>6</sup> Außerdem geht die Civilprozeßordnung, ebenso wie die Konkursordnung, von dem Grundsätze des gleichkräftigen Nebeneinanderbestehens des inländischen und des ausländischen Prozeßrechtes aus und schreibt daher den im Auslande nach Maßgabe des ausländischen Rechtes stattfindenden Prozeßhandlungen die Geltung auch im Deutschen Reiche zu, jedoch mit gewissen Ausnahmen.<sup>7</sup>

IV. Gleichwie ein Prozeßrecht grundsätzlich für alle in seinem räumlichen Herrschaftsgebiete stattfindenden Prozeßhandlungen ausschließlich maßgebend ist, so ist es grundsätzlich auch ausschließlich maßgebend für alle diejenigen, welche innerhalb der Zeit seiner Herrschaft stattfinden. Weil

stenhauses vom 25. März 1904 (RWB. S. 149). Vgl. § 4 C. z. StP., § 7 C. z. R.D., Art. 57 C. z. RWB. S. auch § 2 C. z. RWB. Reichsgesetzliche Vorrechte der genannten hohen Personen: § 219 Absf. 2, 375 Absf. 2, 479 Absf. 2, 482 Absf. 3 CP.

<sup>6</sup> Vgl. Begr. des C. z. StP. a. E., Begr. z. § 610, 611 CP. a. E., Mot. z. § 5 Entw. des C. z. StP. a. E., Mot. z. § 3—7 Entw. des C. z. R.D., Begr. z. § 293f CP. a. E. Von den Staatsverträgen des Reiches sind die für den Civilprozeß wichtigsten: 1) das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts v.

14. November 1896: RWB. 1899 S. 285 ff. (sog. Haager Abkommen), 2) das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett v. 12. Juni 1902: RWB. 1904 S. 231 ff.

<sup>7</sup> C. § 199, 202 Absf. 2, 328, 363 Absf. 1, 364 Absf. 1, 2, 369, 438, 723 CP. Vgl. Begr. z. § 13 CP. Absf. 3 und z. § 18 CP., ferner Begr. z. § 610, 611 CP. Absf. 2 a. E., Absf. 3; Mot. z. § 207, 208 R.D., Pr. z. R.D. S. 196 ff., Begr. z. § 293f CP.

jedoch durch die rücksichtslose Durchführung dieses Grundsatzes große Härten und Schwierigkeiten entstehen müßten, so werden bei stark eingreifenden Änderungen des Prozeßrechtes stets vermittelnde Übergangsbestimmungen erlassen, durchweg in dem Sinn, daß für die bei dem Inkrafttreten des neuen Prozeßrechtes bereits anhängigen Prozesse die Herrschaft des alten Prozeßrechtes in gewissem Umfange fort dauern soll. Solche Übergangsbestimmungen sind auch bei der Erlassung der Reichs-Justizgesetze gegeben worden.\*

## § 5.

## V. Literatur.

Vor allem sind hier die Entscheidungen des Reichsgerichtes über prozeßrechtliche Fragen hervorzuheben, die nicht allein für die Rechtsprechung der deutschen Gerichte, sondern auch für die wissenschaftliche Erkenntnis und für die Fortbildung des Reichs-Civilprozeßrechtes von größter Bedeutung sind. Die wichtigsten werden in der nachstehenden amtlichen Sammlung veröffentlicht, die jährlich in zwei Bänden erscheint:

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen.  
Leipzig. 1880 ff.

Von der übrigen Literatur über das Reichs-Civilprozeßrecht sollen hier nur folgende Schriften genannt werden als die gegenwärtig wichtigsten unter denjenigen, welche dieses Recht in seinem ganzen Umfange behandeln.

I. Werke, denen durchweg die Civilprozeßordnung in ihrer neuesten, durch die Novelle vom 5. Juni 1905 bewirkten Gestalt zugrunde liegt:

\* S. § 18 ff. C. v. z. C. v. Bgl. | rungen der ZPO. vom 5. Juni  
auch Art. III. G. betr. Ände- | 1905.

- 1) Der Kommentar von Friedrich Stein (auf der Grundlage des Kommentars von L. Gaupp). 8. und 9. Aufl. I. Band. Tübingen. 1906.
- 2) Die Textausgaben mit eingehenden Erläuterungen von Hugo Freudenthal. 2. Aufl. München. 1905. Josef Neumiller. 2. Aufl. München. 1906. W. Petersk. Bearbeitet von R. Elßner v. Gronow. 4. Aufl. Berlin. 1907. R. Sydow und L. Busch. 10. Aufl. Berlin. 1905. Otto Warneher. Leipzig. 1906.
- 3) Das „Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts“ von Richard Schmidt. 2. Aufl. Leipzig. 1906.

II. Werke, die in späteren Lieferungen oder in Nachträgen auf die genannte Novelle Rücksicht nehmen:

- 1) Die Kommentare von Julius Petersen. 5. Aufl. bearbeitet von Ernst Kemels und Ernst Unger. Jahr. I. Band 1904. II. Band 1906. Lothar Seuffert. 9. Aufl. I. und II. Band. München. 1905. Mit Nachtrag, enthaltend die Novelle. 1905. Richard Skonieczki und Max Gelpke. Berlin. Seit 1905.
- 2) Die Lehrbücher von Konrad Hellwig. Leipzig. I. Band 1903. II. Band 1907. Georg Kleinfeller. Berlin. 1905. Mit Nachtrag, enthaltend die durch die Novelle bewirkten Neuerungen. Jakob Weiskmann. Stuttgart. I. Band 1903. II. Band mit Nachträgen 1905.

III. Aus der älteren Litteratur sind immer noch von großer Bedeutung

das „Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts“ von Julius Wilhelm Bland. I. Band. Nördlingen. 1887. II. Band. München. 1896.

das „Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts“ von Adolf Wach. I. Band. Leipzig. 1885.

die „Vorträge über die Reichs-Civilprozeßordnung“ von Adolf Wach. 2. Aufl. Bonn. 1896.

IV. Zur Veranschaulichung des Verfahrens tun gute Dienste

die „Aktstücke zur Einführung in das Prozeßrecht“ von Friedrich Stein und Richard Schmidt. Civilprozeß, bearbeitet von Friedrich Stein. 6. Aufl. Leipzig. 1907.

---

## Erster Teil.

### Die am Civilprozeß beteiligten öffentlichen Organe.

---

#### § 6.

#### Übersicht.

Die für den Civilprozeß eigens bestimmten öffentlichen Organe sind die „Gerichte“, die „Rechtsanwälte“ und die „Gerichtsvollzieher“.

Die Gerichte sind die Behörden, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegt. Sie haben daher über den Rechtsstreit und damit zusammenhängende Zwischenfragen zu verhandeln und zu entscheiden. Auch geschehen die Zwangsvollstreckungen unter ihrer Mitwirkung und zu einem Teil durch ihre Vermittelung.

Die Hauptaufgabe der Rechtsanwälte ist, als Vertreter der Parteien die Verhandlungen und Entscheidungen in geeigneter Weise vorzubereiten und zu betreiben, bei den Verhandlungen selbst aber die Sache geordnet und sachkundig vorzutragen, um durch das alles nicht allein den Parteien eine Hilfe zu gewähren, sondern auch die Aufgaben des Gerichtes zu erleichtern und zu fördern. Aus dieser Rücksicht besteht für das Verfahren vor den Kollegialgerichten der sog. Anwaltszwang, d. h. die Notwendigkeit für die Parteien, sich durch je einen bei

dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Hievon heißt dieses Verfahren „Anwaltsprozeß“.

Die Gerichtsvollzieher haben Zustellungen und gewisse Arten der Zwangsvollstreckung selbständig und im unmittelbaren Auftrage der Parteien auszuführen.

Neben diesen wesentlichen Organen kommt vielfach auch noch anderen, ihren Hauptaufgaben nach nicht für den Civilprozeß bestimmten Behörden und Staatsanstalten eine tätige Mitwirkung daran zu.<sup>1</sup> Insbesondere der Post und der Staatsanwaltschaft. Der Post insofern, als die Zustellungen auch durch die Post geschehen können, der Staatsanwaltschaft darum, weil sie in Ehefachen, Rindschafsfachen und Entmündigungsfachen wegen der Beteiligung des öffentlichen Interesses mitzuwirken hat. Weil aber trotzdem auch für die Post und die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung am Civilprozeße nur eine verhältnismäßig untergeordnete Nebenaufgabe ist, so wird hier bloß von den Gerichten, den Rechtsanwälten und den Gerichtsvollziehern näher die Rede sein.

## I. Die Gerichte.

### § 7.

#### 1. Gerichtsbareit.

„Gerichtsbareit“ ist das Recht zur Rechtspflege, d. h. zu der eigens auf Wahrung der Rechtsordnung gerichteten obrigkeitlichen Tätigkeit. Es steht für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbareit ausschließlich dem Staate, d. h. in Ansehung des Reichsgerichtes dem

<sup>1</sup> C. z. B. § 172, 199—201, | Abf. 4, 409 Abf. 3, 752, 758  
363, 364, 378, 380 Abf. 4, 390 | Abf. 3, 789, 790, 791, 912 C.F.

Deutschen Reiche, in Ansehung der Landesgerichte den einzelnen Bundesstaaten, zu und wird im Namen des Staates und seines Oberhauptes durch die von ihm aufgestellten Gerichte ausgeübt.<sup>1</sup> Die Privatgerichtsbarkeit, die vorher noch in einigen Teilen Deutschlands als standesherrliche, städtische oder gutherrliche Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) bestanden hatte, ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt. Ebenso die bürgerliche Wirkung, die in einzelnen deutschen Staaten den Entscheidungen der geistlichen Gerichte in gewissen weltlichen Angelegenheiten, namentlich in Ehe- und Verlöbnißsachen, zuerkannt war.<sup>2</sup>

Die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit darf aber nur geschehen durch Gerichte, die dem Gerichtsverfassungsgesetze entsprechen; Ausnahmegerichte, d. h. anders geartete Gerichte, sind unstatthaft.<sup>3</sup>

Die Gerichte sind ferner in der Ausübung der Gerichtsbarkeit unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.<sup>4</sup> Damit ist namentlich die sog. Kabinettsjustiz ausgeschlossen, d. h. ein Eingreifen des Staatsoberhauptes in die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Zur vollen Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist diese aber auch von der Verwaltung getrennt, so daß einem ordentlichen Gerichte außer Geschäften der Justizverwaltung keine Verwaltungsgeschäfte übertragen werden dürfen.<sup>5</sup> Und endlich ist den Richtern eine persönlich unabhängige Stellung gesichert durch die Vorschriften, daß sie auf Lebenszeit ernannt werden, ein festes Gehalt (mit Ausschluß von Gebühren) beziehen, wegen dessen der

<sup>1</sup> § 15 Abs. 1 G. V. v. 1877. § 2 G. V. j. G. V. S. auch Begr. j. § 4 G. V. Entw.

<sup>2</sup> § 15 Abs. 2, 3 G. V. Vgl.

§ 76 PersonenstandsG.

<sup>3</sup> § 16 G. V.

<sup>4</sup> § 1 G. V.

<sup>5</sup> § 4 G. V. j. G. V.

Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, und wider ihren Willen nicht anders als aus den gesetzlich bestimmten Gründen und kraft gerichtlicher Entscheidung abgesetzt, versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden können.<sup>6</sup>

## § 8.

## 2. Gliederung der Gerichte.

I. Unter den Gerichten sind Gerichte gleicher Ordnung und Gerichte verschiedener Ordnung, über- und untergeordnete, zu unterscheiden. Die Gerichte gleicher Ordnung stehen in der Weise nebeneinander, daß jedem ein besonderer, örtlich abgegrenzter „Bezirk“ für seine Amtstätigkeit zugewiesen ist. Die Bedeutung der Über- und Unterordnung von Gerichten dagegen ist die, daß eine Entscheidung des untergeordneten durch den Gebrauch eines sog. „Rechtsmittels“ (Berufung, Revision, Beschwerde) bei dem übergeordneten angefochten und dann von diesem nach Befund aufgehoben oder abgeändert werden kann. Hiernach kann also über eine und dieselbe Sache vor Gerichten verschiedener Ordnung wiederholt verhandelt werden. Die Verhandlung vor dem Gerichte einer bestimmten Ordnung heißt „Instanz“, die Reihenfolge, die bei diesen Instanzen eingehalten werden muß, der „Instanzenzug“. Es gibt Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz. Dabei sind zur Erzielung möglichster Einheit und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung stets mehrere Gerichte gleicher Ordnung einem gemeinsamen höheren und sämtliche Gerichte schließlich einem höchsten Gerichte untergeordnet, so

<sup>6</sup> § 6—9 GB. Auf Handels- | (Schworene) erstrecken sich diese  
richter (sowie Schöffen und Ge- | Vorschriften nicht: § 11 GB.

daß der Bezirk eines höheren Gerichtes allemal die Bezirke mehrerer ihm untergeordneter umfaßt.

II. Gerichte erster Instanz sind für den Civilprozeß die „Amtsgerichte“ und die „Landgerichte“ in ihren „Civilkammern“ und „Kammern für Handelsfachen“.<sup>1</sup>

Als Gerichte zweiter Instanz (Berufungs- und Beschwerdegerichte) sind den Amtsgerichten die Landgerichte in ihren Civilkammern,<sup>2</sup> den Landgerichten die „Oberlandesgerichte“ in ihren „Civilsenaten“ übergeordnet.<sup>3</sup>

Als Gericht dritter Instanz (Revisions- und Beschwerdegericht) endlich steht über den Oberlandesgerichten das „Reichsgericht“ in seinen „Civilsenaten“<sup>4</sup> oder anstatt seiner ein oberstes Landesgericht. Denjenigen Bundesstaaten, worin mehrere Oberlandesgerichte bestehen, ist nämlich gestattet, als oberstes Revisions- und Beschwerdegericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an Stelle des Reichsgerichtes ein oberstes Landesgericht einzusetzen.<sup>5</sup> Jedoch können bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichtes gehörten, oder die dem Reichsgerichte durch besondere Reichsgesetze zugewiesen sind,<sup>6</sup> diesem nicht entzogen werden.<sup>7</sup>

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> C. § 23, § 70, 101 G. B.

<sup>2</sup> § 71 G. B. Die Kammern für Handelsfachen entscheiden immer nur als Gerichte erster Instanz.

<sup>3</sup> § 123 Nr. 1, 4 G. B.

<sup>4</sup> § 135 G. B.

<sup>5</sup> § 8 Abs. 1 C. G. z. G. B. vbb. § 10 C. G. z. G. B. Von dieser

Befugnis hat bloß Bayern Gebrauch gemacht.

<sup>6</sup> C. namentlich Art. 6 C. G. z. B. G. B. und Art. IX. C. G. z. G. betr. Änderungen der R. D. v. 17. Mai 1898.

<sup>7</sup> § 8 Abs. 2 C. G. z. G. B.

<sup>8</sup> G. v. 11. April 1877 (R. G. B. S. 415).

## § 9.

## 3. Erstreckung der Gerichtsgewalt und Rechtshilfe.

I. Obgleich die deutschen ordentlichen Gerichte, mit Ausnahme des Reichsgerichtes, je einen besonderen örtlichen Bezirk haben und nicht Reichs-, sondern Landesbehörden sind, so beschränkt sich ihre Gerichtsgewalt doch nicht auf ihren Bezirk und nicht einmal auf den einzelnen Bundesstaat, dem sie angehören. Vielmehr erstreckt sie sich, weil zufolge der Reichs=Justizgesetze das Deutsche Reich für die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit als ein einheitliches Rechtspflegegebiet erscheint, auf das ganze Deutsche Reich und auf alle Personen, die sich darin aufhalten, sollten sie auch einem anderen Staate angehören als das Gericht, und sollten sie selbst nicht einmal Angehörige des Deutschen Reiches sein. Darum sind die Urteile eines jeden deutschen Gerichtes ohne weiteres in ganz Deutschland vollstreckbar. Ferner sind die Befehle eines jeden deutschen Gerichtes ohne weiteres auch für solche Personen verbindlich, die sich in einem anderen Bundesstaate befinden, und zwar insbesondere auch die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen.<sup>1</sup> Es bedarf sogar für die Übermittlung solcher Befehle wie für sonstige Zustellungen von Seite eines Gerichtes an Personen im Bezirke eines anderen nicht einmal der Vermittelung dieses letzteren; sondern dergleichen Zustellungen geschehen außerhalb wie innerhalb des eigenen Gerichtsbezirktes stets auf gleiche Weise, nämlich durch einen unmittelbar beauftragten Zustellungsbeamten oder durch die Post. Ebenso macht es für Zwangsvollstreckungen keinen Unter-

<sup>1</sup> C. § 161, 166 G.B. Über das Ganze: Begr. z. § 127 bis | 138 G.B. Entw.

schied, ob sie im Bezirke des Prozeßgerichtes oder eines anderen deutschen Gerichtes stattfinden.<sup>2</sup> Zur Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher können aber Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber die Vermittelung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichtes verlangen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll.<sup>3</sup>

Als Ausnahme von diesen Regeln sind der Gerichtsgewalt sowie überhaupt der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht unterworfen diejenigen Ausländer, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen dem Deutschen Reiche gegenüber das „Recht der Exterritorialität“ haben. Dieses Recht haben die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Gesandtschaften, ihre Familienglieder, ihr Geschäftspersonal und die nichtdeutschen Personen in ihrem Privatdienste.<sup>4</sup> Nur der ausschließliche dingliche Gerichtsstand bei einem deutschen Gerichte ist auch für die extritorialen Personen maßgebend.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> § 161 G.B.

<sup>3</sup> § 162 G.B.

<sup>4</sup> Näheres § 18, 19 G.B. vbb. Begr. z. § 6—9 und z. § 7 G.B. Entw. Dafür sind diejenigen im Auslande befindlichen Deutschen, welche dem Auslande gegenüber das Recht der Exterritorialität haben, der Gerichtsbarkeit und Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte unterworfen. Vgl. § 15, 200 G.P., § 11 St.P. — Von den meisten Staaten und der Rechtsprechung ihrer höchsten Gerichte (so auch der höheren deutschen Gerichte) ist als maßgebender Satz des Völkerrechtes auch die Befreiung der

ausländischen Staaten und ihrer Oberhäupter von der inländischen Gerichtsbarkeit anerkannt. So auch R.Ger. 12. XII. 1905 (62 S. 165 ff.).

<sup>5</sup> § 20 G.B. vbb. § 24 G.P. Vgl. Pr. z. G.B. S. 148. Die Chefs, Mitglieder und sonstigen Zugehörigen der nur bei einem Bundesstaate beglaubigten Gesandtschaften, sei es ausländischer Staaten sei es anderer Bundesstaaten, haben das Recht der Exterritorialität bloß jenem Bundesstaate gegenüber. Ferner haben es die nichtpreussischen Mitglieder des Bundesrates und ihre Angehörigen Preußen gegen-

II. Wenn aber auch die Wirkungen der Amtshandlungen jedes deutschen Gerichtes sich auf das ganze Deutsche Reich erstrecken, so darf ein Gericht solche Handlungen doch in der Regel nur innerhalb seines Bezirkes vornehmen. Ergibt sich bei ihm das Bedürfnis einer außerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden richterlichen Amtshandlung, wie z. B. Zeugenvernehmung oder Ortsbesichtigung, so muß das Amtsgericht, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, um „Rechtshilfe“ ersucht, d. h. (als „ersuchter Richter“) um Vornahme der Handlung und Mitteilung des Ergebnisses angegangen werden.<sup>6</sup> Ein solches Ersuchen um Rechtshilfe ist auch dann statthaft, wenn ein Gericht in einem der gesetzlich bestimmten Fälle die Übertragung einer in seinem Bezirke vorzunehmenden Amtshandlung an ein ihm untergeordnetes Amtsgericht für angemessen hält.<sup>7</sup> Die deutschen Gerichte sind einander die Leistung der Rechtshilfe schuldig.<sup>8</sup> Das ersuchte Gericht darf das Ersuchen eines ihm übergeordneten Gerichtes überhaupt nicht ablehnen. Das Ersuchen eines anderen Gerichtes hat es abzulehnen, wenn ihm für die verlangte Amtshandlung die örtliche Zuständigkeit fehlt (d. h. wenn sie nicht in seinem Bezirke vorgenommen werden kann), oder wenn diese Handlung nach dem in seinem Bezirke geltenden Rechte verboten ist.<sup>9</sup> Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird es in einem der

über. C. § 18 Abs. 2, 19 UB.; Art. 10 Reichsverfassung. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, wenn nicht Staatsverträge des Deutschen Reiches etwas Anderes festsetzen: § 21 UB.

<sup>6</sup> § 158 UB.

<sup>7</sup> C. § 159 Abs. 2 UB. Vgl.

z. B. § 296, 372 Abs. 2, 375, 434, 479 UB.

<sup>8</sup> § 157, 159 Abs. 1 UB., § 1 RechtshilfeG. v. 21. Juni 1869. Wegen des Ersuchens ausländischer Behörden um Rechtshilfe s. Haager Abkommen (ob. § 4 Anm. 6) Art. 5—10.

<sup>9</sup> § 159 Abs. 2 UB. C. aber auch § 365 UB.

genannten Ausnahmefälle nicht abgelehnt, so entscheidet auf Gesuch eines der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichtes das dem ersuchten übergeordnete Oberlandesgericht (ohne vorgängige mündliche Verhandlung). Diese Entscheidung ist stets unanfechtbar, falls das ersuchende Gericht demselben Oberlandesgerichte untergeordnet ist. Im anderen Fall kann sie mit Beschwerde bei dem Reichsgerichte angefochten werden, wenn sie die Rechtshilfe für unstatthaft erklärt.<sup>10</sup>

Will ein Gericht ausnahmsweise selbst eine Amtshandlung (z. B. eine Ortsbesichtigung) außerhalb seines Bezirkes vornehmen, so muß es die Zustimmung des Amtsgerichtes einholen, in dessen Bezirke sie stattfinden soll. Bei Gefahr im Verzuge genügt eine bloße Anzeige an dieses Amtsgericht.<sup>11</sup>

## § 10.

### 4. Gestaltung der Gerichte.

1. Zu jedem Gerichte gehören wesentlich zweierlei Gerichtspersonen: „Richter“ und „Gerichtsschreiber“. Den Richtern liegen die eigentlich richterlichen Tätigkeiten des Prüfens, Anordnens, Urtheilens ob. Den Gerichtsschreibern sind nur gewisse ganz einfache Entscheidungen zugewiesen.<sup>1</sup> Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Vorgänge bei Gericht zu beurkunden, namentlich bei den ge-

<sup>10</sup> § 160 G. B. Über die Behandlung des Kostenpunktes in den Fällen der Rechtshilfe s. § 165 G. B. Für die Rechtshilfe, die von Seite anderer als der ordentlichen Gerichte gefordert wird oder geleistet werden soll, ist, soweit nicht kraft besonderer Vorschrift, wie z. B. § 18 (vbb. § 7 Nr. 1) Konsulargerichtsbar-

keitsG., § 2 SchutzgebietsG., § 61 Gewerbegerichtsg., § 16 Abs. 1 Kaufmannsgerichtsg., die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, das Rechtshilfe-Gesetz v. 21. Juni 1869 maßgebend.

<sup>11</sup> § 167 G. B.

<sup>1</sup> C. § 576 Abs. 1 G. B. Vgl. z. B. § 706, 724 Abs. 2 G. B.

richtlichen Verhandlungen das Protokoll zu führen, und das Schreibwerk des Gerichtes wie überhaupt den mehr geschäftlichen Teil der gerichtlichen Aufgaben zu besorgen. Auch vermitteln sie den Verkehr des Gerichtes mit dem Publikum.

Um dem Richterstande im gesamten Reichsgebiete eine genügende Tüchtigkeit zu sichern, ist das niedrigste zulässige Maß der Vorbedingungen für die Anstellung zum Richteramt reichsgesetzlich festgestellt.<sup>2</sup> Die Einrichtung der Gerichtsschreibereien ist für das Reichsgericht dem Reichskanzler, für die Landesgerichte der Landesjustizverwaltung überlassen.<sup>3</sup>

Neben diesem wesentlichen kann noch manches unwesentliche Personal bei den Gerichten vorkommen, als Gerichtsdienener, Rechnungs- und Kassenbeamte u. dgl. Namentlich gehören zu diesem Nebenpersonal auch solche Personen, die behufs ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gerichte beschäftigt sind.<sup>4</sup>

II. Die Gerichte zerfallen in solche, die mit „Einzelrichtern“ besetzt sind, und in Kollegialgerichte, je nachdem die Rechtsprechung immer nur durch einen einzelnen Richter allein geschieht, oder aber durch ein Richterkollegium, d. h. durch eine bestimmte Zahl von Richtern zusammen, so daß der Beschluß der Mehrheit von ihnen als Beschluß des Gerichtes gilt. Nur die Amtsgerichte erkennen durch Einzelrichter,<sup>5</sup> alle übrigen Gerichte sind Kollegialgerichte.

III. An der Spitze jedes Kollegialgerichtes steht ein „Präsident“, dem die oberste Leitung des Gerichtes

<sup>2</sup> § 2—5 G. B. Für Handelsrichter (sowie Schöffen und Geschworene) gelten diese Vorschriften nicht: § 11 G. B.

<sup>3</sup> § 154 G. B.

<sup>4</sup> E. z. B. § 195 G. B.

<sup>5</sup> § 22 G. B.

sowie der Vorsitz im „Plenum“, d. h. der Versammlung sämtlicher Gerichtsmitglieder, zukommt.<sup>6</sup> Jedes Kollegialgericht hat aber ferner mehrere Abteilungen, die bei den Landgerichten „Kammern“, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte „Senate“ heißen und teils für die Erledigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, teils für die Strafsachen bestimmt sind.<sup>7</sup> Die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmten Kammern der Landgerichte („Civilkammern“ und „Kammern für Handels-sachen“) bestehen aus je drei, die Senate („Civilsenate“ und „Strafsenate“) der Oberlandesgerichte aus je fünf, die Senate („Civilsenate“ und „Strafsenate“) des Reichsgerichtes aus je sieben Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden.<sup>8</sup> Der Vorsitz wird aber in einer dieser Abteilungen von dem Präsidenten des Gerichtes selbst geführt, in jeder der übrigen Abteilungen bei den Landgerichten von einem „Direktor“, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte von einem „Senatspräsidenten“.<sup>9</sup> Bei den Kammern für Handels-sachen führt das rechtsgelehrte Mitglied den Vorsitz.<sup>10</sup>

Die Rechtsprechung geschieht immer nur durch eine dieser Abteilungen. Sie sind daher die eigentlichen Gerichte für

<sup>6</sup> § 58, 61, 64, 66; 119, 121; 126, 133 G. B. Vertretung des Präsidenten im Fall der Verhinderung: § 65 Abs. 2 G. B. — Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem aus ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen, wodurch er eine verwandte Stellung wie der Präsident eines Kollegialgerichtes erhält. Zählt das Amtsgericht mehr als fünf-

zehn Richter, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden: § 22 Abs. 2 G. B.

<sup>7</sup> § 59, 120, 132 G. B.

<sup>8</sup> § 77, 109; 124; 140 G. B.

<sup>9</sup> § 61; 121 v. d. 119; 133 v. d. 126 G. B. Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden im Fall der Verhinderung: § 65 Abs. 1 v. d. § 121, 133 G. B.

<sup>10</sup> § 109, 110 G. B. S. unt. IV.

die einzelnen Rechtsfachen,<sup>11</sup> und wo im Hinblick auf solche Sachen das Gesetz von dem „Gerichte“ oder dem „Vorsitzenden“ redet, da ist gewöhnlich nur die mit der Sache befaßte Gerichtsabteilung bezw. ihr Vorsitzender gemeint.

IV. Die Bildung der Kammern oder Senate und die Verteilung der Geschäfte unter sie geschieht vor Beginn des Geschäftsjahrs auf seine ganze Dauer durch das sog. „Präsidium“, d. h. ein besonderes Kollegium, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten als Vorsitzendem, aus den Direktoren oder den Senatspräsidenten und außerdem bei den Landgerichten aus dem nach dem Dienstalter ältesten Gerichtsmitgliede, bei den Oberlandesgerichten aus den zwei, bei dem Reichsgerichte aus den vier ältesten Gerichtsmitgliedern.<sup>12</sup> Im Laufe des Geschäftsjahrs kann die getroffene Anordnung nur aus bestimmten dringenden Gründen geändert werden.<sup>13</sup> Innerhalb der Kammern oder Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.<sup>14</sup>

Eine Ausnahme von diesen Regeln machen die Kammern für Handelsfachen.<sup>15</sup> Sie müssen nicht bei allen Landgerichten bestehen, sondern können nur von der Landesjustizverwaltung bei einzelnen Landgerichten je nach Bedürfnis gebildet werden, sei es für den ganzen Landgerichtsbezirk oder bloß für örtlich abgegrenzte Teile dieses Bezirkes.<sup>16</sup> Sie können ihren Sitz auch an anderen Orten

<sup>11</sup> S. § 71 GZ.: „Die Zivilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.“ Ferner § 70, 72, 73, 74, 76 GZ. u. v. a.

<sup>12</sup> § 63, 121, 133 GZ.

<sup>13</sup> § 62 Abs. 2 GZ. S. auch § 66 GZ.

<sup>14</sup> § 68, 121, 133 GZ. Wegen der Vertretung verhinderten oder abgegangener und noch nicht wieder ersetzt Mitglieder sowie wegen der Zuziehung von Hilfsrichtern s. § 62 Abs. 1, 66, 69; 121, 122; 133, 134 GZ.

<sup>15</sup> § 67 GZ.

<sup>16</sup> § 100 Abs. 1 GZ.

des Landgerichtsbezirkes haben als das Landgericht selbst und heißen dann passend auswärtige Kammern für Handelsfachen.<sup>17</sup> Jede Kammer für Handelsfachen besteht aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und aus zwei Handelsrichtern; bei einer auswärtigen Kammer für Handelsfachen kann jedoch anstatt eines Mitgliedes des Landgerichtes auch ein Amtsrichter Vorsitzender sein.<sup>18</sup> Die Handelsrichter werden aus dem Kreise der Angehörigen des Handelsstandes, an Seeplätzen auch aus demjenigen der Schiffahrtskundigen auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs (Handelskammer u. dgl.) für je drei Jahre ernannt. Doch sollen nur Personen ernannt werden, die in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen wohnen oder dort eine Handelsniederlassung haben. Das Amt der Handelsrichter ist ein unbefoldetes Ehrenamt.<sup>19</sup>

V. Was den Geschäftsgang bei den Kammern oder Senaten der Kollegialgerichte anlangt, so können Urtheile und Beschlüsse immer nur von der Kammer oder dem Senate selbst erlassen werden. Bei der Beratung und Abstimmung darüber darf nur die gesetzlich bestimmte Anzahl von Richtern mitwirken und sogar außer den zur Entscheidung berufenen Richtern (und den bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen, denen der Vorsitzende die Anwesenheit gestattet) niemand zugegen sein.<sup>20</sup> Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei der Abstimmung stimmt der nach dem Dienstalter (bei den Kammern für Handelsfachen der nach dem Lebensalter) Jüngste zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist

<sup>17</sup> § 100 Abs. 2 GZ.

<sup>18</sup> § 109, 110 GZ.

<sup>19</sup> Näheres § 111—117 GZ.

<sup>20</sup> Näheres § 194, 195 GZ.

ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser vor allen Anderen seine Stimme ab. Als Entscheidung des Gerichtes gilt diejenige Meinung, welche die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen, für sich hat.<sup>21</sup>

Gewisse einzelne Prozeßhandlungen, wie z. B. Zeugenvernehmung, Ortsbesichtigung u. dgl., können auch einem einzelnen Mitgliede der Kammer oder des Senates als „beauftragtem Richter“ oder einem Amtsgerichte als „ersuchtem Richter“ (s. ob. § 9 II.) übertragen werden; ist die Prozeßhandlung im Auslande vorzunehmen, einem Reichskonsul oder der zuständigen ausländischen Behörde.<sup>22</sup>

## § 11.

### 5. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

I. Ein Richter oder Gerichtsschreiber kann durch besondere Gründe, z. B. Krankheit, an der Ausübung seines Amtes überhaupt und tatsächlich verhindert sein. Ob Gründe dieser Art bestehen, ist eine innere Angelegenheit des Gerichtes, worauf den Partelen kein Einfluß zukommt. Eine Gerichtsperson kann aber auch, obgleich zur Ausübung ihres Amtes tatsächlich imstande, daran in einer bestimmten einzelnen Sache rechtlich verhindert sein, weil sie zu ihr in einem Verhältnisse steht, welches Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit erweckt.

Gewisse Beziehungen zu einer Sache heben stets die volle Unbefangenheit auf, und wegen einer solchen Beziehung ist daher ein Richter oder Gerichtsschreiber<sup>1</sup> von der Ausübung seines Amtes in der Sache „kraft Gesetzes

<sup>21</sup> Näheres § 196—199 O. V. | auch § 2 Schutzgebietes O.  
<sup>22</sup> E. § 7, 18 Konsulargerichtsbereits O., § 199, 363 O. V. E. | <sup>1</sup> E. § 49 O. V. E.

ausgeschlossen“, d. h. unbedingt ausgeschlossen. Und zwar ist er nach der Civilprozeßordnung<sup>2</sup> unbedingt ausgeschlossen:

- 1) in Sachen, worin er selbst Partei ist oder als Mitberechtigter, Mitverpflichteter oder Regreßpflichtiger einer Partei so gut wie unmittelbar beteiligt ist;
- 2) in Sachen seiner jetzigen oder früheren Ehefrau;
- 3) in Sachen seiner leiblichen oder Adoptiv-Verwandten in gerader Linie, seiner leiblichen Seitenverwandten bis zum dritten Grade (einschließlich), ferner seiner Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie, selbst nach Auflösung der Ehe, wodurch die Schwägerschaft begründet ist;
- 4) in Sachen, worin er als gesetzlicher Vertreter oder als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei aufzutreten befugt ist oder früher befugt gewesen ist;
- 5) in Sachen, worin er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;
- 6) in Sachen, worin es sich um die Aufhebung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung (d. h. Fällung<sup>3</sup>) er in einer früheren Instanz als Richter oder im schiedsrichterlichen Verfahren als Schiedsrichter mitgewirkt hat, es wäre denn, daß er nur als beauftragter oder ersuchter Richter bezw. als Gerichtsschreiber bei einem solchen Richter tätig werden soll.

Eine aus einem dieser Gründe unbedingt ausgeschlossene Gerichtsperson muß ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien sich der Tätigkeit in der Sache enthalten, und

<sup>2</sup> § 41 C.P.

<sup>3</sup> S. RGer. 25. IV. 1890

(26 S. 383 fg.). Vgl. unt. § 32

Ann. 14.

wenn bei einem Urteil ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter mitgewirkt hätte, so könnte schon aus diesem Grunde und ohne Rücksicht auf seinen Inhalt seine Aufhebung verlangt werden, und zwar nicht allein mit dem Rechtsmittel der Berufung oder Revision, sondern sogar mit der Nichtigkeitsklage.<sup>4</sup> Natürlich kann aber eine kraft Gesetzes ausgeschlossene Gerichtsperson auch von jeder Partei und in jeder Lage des Rechtsstreites abgelehnt werden.<sup>5</sup>

Neben den genannten Gründen unbedingter Ausschließung gibt es nun aber noch zahlreiche weitere, vom Gesetze nicht näher bestimmte, die zwar die volle Unbefangenheit einer Gerichtsperson nicht jedesmal aufheben, sie aber doch leicht aufheben können und daher geeignet sind, Mißtrauen gegen ihre Unbefangenheit zu rechtfertigen. So z. B. entferntere Beteiligung am Ausgange der Sache, Verlobnis, entferntere Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei, Erteilung eines Rates oder Gutachtens in der Sache und dgl. Wegen eines solchen Grundes ist die Gerichtsperson nicht unbedingt von der Ausübung ihres Amtes in der Sache ausgeschlossen, kann aber von jeder Partei, und zwar auch von der anscheinend nicht gefährdeten, „wegen Besorgnis der Befangenheit“ abgelehnt werden.<sup>6</sup> Geschieht das, und wird die Ablehnung für gerechtfertigt erklärt, so hat dies dann die nämliche Wirkung wie die Ausschließung kraft Gesetzes,<sup>7</sup> und man kann daher hier passend von bedingter Ausschließung reden. Jedoch kann eine Partei wegen eines bloßen Grundes der Besorgnis der Befangenheit einen

<sup>4</sup> C. § 551 Nr. 2, 539, § 579 Nr. 2 C.P.

<sup>5</sup> § 42 Abs. 1, 3 vbb. § 49 C.P.

<sup>6</sup> § 42 vbb. § 49 C.P.

<sup>7</sup> § 551 Nr. 3, 539, 579 Nr. 3 C.P.

Richter oder Gerichtsschreiber nicht mehr ablehnen, wenn sie bei ihm, ohne den Ablehnungsgrund geltend zu machen, sich in eine (mündliche oder schriftliche) Verhandlung eingelassen oder einen Antrag (sei es Antrag im engeren Sinn oder Gesuch) gestellt hat, es wäre denn, daß sie glaubhaft macht, dieser Ablehnungsgrund sei erst nachher entstanden oder ihr erst nachher bekannt geworden.<sup>8</sup>

II. Jede Ablehnung einer Gerichtsperson muß in der Form eines „Ablehnungsgesuches“ geschehen, welches die ablehnende Partei bei dem Gerichte anzubringen hat, dem die Gerichtsperson angehört. Die Anbringung kann nicht bloß durch Einreichung einer Schrift oder in einer Gerichtssitzung mündlich<sup>9</sup> geschehen, sondern auch durch Erklärung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll, mithin stets und selbst im Anwaltsprozeße ohne Vermittelung eines Rechtsanwaltes.<sup>10</sup> Der Ablehnungsgrund ist anzugeben und glaubhaft zu machen, wofür ausnahmsweise die Versicherung des Gesuchstellers an Eidestatt nicht zulässig, dagegen die Bezugnahme auf die dienstliche Äußerung zulässig ist, welche die abgelehnte Gerichtsperson über den Ablehnungsgrund abzugeben hat.<sup>11</sup>

Über die Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet stets das Gericht, dem er angehört.<sup>12</sup> Über die Ablehnung eines Richters entscheidet, da er selbst hiebei natürlich nicht mitwirken darf, das Gericht (Kammer, Senat), dem er angehört, nur dann, wenn es wegen der Möglichkeit seiner Vertretung durch ein anderes Gerichtsmitglied be-

<sup>8</sup> § 43, 44 Abs. 4 C.P. Wbb. § 294 C.P.

<sup>9</sup> C. N. Ver. 7 III. 1895 (35 C. 358).

<sup>10</sup> C. § 78 Abs. 2 C.P.

<sup>11</sup> § 44 Abs. 1—3 C.P. Wegen der Glaubhaftmachung s. § 204 C.P. und unt. § 54 II.

<sup>12</sup> § 49 C.P.

schlußfähig bleibt. Anderenfalls entscheidet das zunächst höhere Gericht.<sup>13</sup> Über die Ablehnung eines Amtsrichters entscheidet stets das übergeordnete Landgericht. Hält der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet, so ist eine Entscheidung nicht erforderlich.<sup>14</sup> Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Sie ergeht durch Beschluß, der, falls er das Gesuch für begründet erklärt, unanfechtbar, falls er es für unbegründet erklärt, mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist.<sup>15</sup>

Vor der Erledigung des Ablehnungsgesuches hat die abgelehnte Gerichtsperson nur solche Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.<sup>16</sup>

III. Ein Richter oder ein Gerichtsschreiber, in dessen Person ein Grund der Ausschließung kraft Gesetzes oder ein Grund möglicher Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit besteht, soll aber gar nicht erst das Ablehnungsgesuch einer Partei abwarten, sondern zur Wahrung des Ansehens der Gerichte selbst von dem Verhältnisse Anzeige machen und dadurch die Entscheidung des nach dem Gesagten dazu berufenen Gerichtes herbeiführen, ob er sich der Tätigkeit in der Sache zu enthalten habe. Hierüber hat dieses Gericht auch dann zu entscheiden, wenn aus anderer Veranlassung, z. B. durch Anregung von Seite eines anderen Gerichtsmitgliedes, Zweifel entstehen, ob nicht ein Richter oder Gerichtsschreiber kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. In allen diesen Fällen ist aber die Frage lediglich innere Angelegenheit des Gerichtes. Die

<sup>13</sup> § 45 Abs. 1 C.P. Wbd. R.Ger. 19. VI. 1886 (16 S. 413 ff.).

<sup>14</sup> § 45 Abs. 2 C.P.

<sup>15</sup> § 46 C.P. — Daß Verfahren, wenn nicht mutwillig ver-

anlaßt, ist gebührenfrei: § 47 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 C.R. Wegen der Rechtsanwaltsgebühren s. § 23 Nr. 1 vbd. § 29 Nr. 6 R.V.Geb.

<sup>16</sup> § 47 C.P.

Entscheidung erfolgt daher stets ohne vorgängiges Gehör der Parteien und kann von diesen selbst dann nicht angefochten werden, wenn sie dahin lautet, daß für die Gerichtsperson kein Anlaß bestehe, sich der Tätigkeit in der Sache zu enthalten.<sup>17</sup> Jedoch werden durch eine solche Entscheidung die Parteien nicht gehindert, ihrerseits immer noch ein Ablehnungsgesuch zu stellen.

## 6. Zuständigkeit der Gerichte.

### § 12.

#### a) Allgemeines.

I. „Zuständigkeit“ für ein Amtsgeschäft ist die Befugnis einer Behörde oder Amtsperson zu seiner Vornahme.<sup>1</sup> Diese Befugnis kommt aber jedesmal derjenigen Behörde oder Amtsperson zu, welche für das Geschäft sowohl „sachlich“ als „örtlich“ zuständig ist. Die Geschäfte sind nämlich unter die verschiedenen Behörden und Amtspersonen in der Weise verteilt, daß zunächst bestimmt ist, welcher Art von Behörden oder Amtspersonen (Militärbehörde, Verwaltungsbehörde, ordentliches Gericht, besonderes Gericht, Gerichtsvollzieher, Notar usw.) ein Geschäft nach seiner sachlichen Beschaffenheit zukommt (sachliche Zuständigkeit), und sodann weiter, welcher einzelnen Behörde oder Amtsperson dieser Art es nach einer gewissen örtlichen Rücksicht zukommt (örtliche Zuständigkeit). Die örtliche Zuständigkeit ist von selbst gegeben, wenn das Geschäft (z. B. Ortsbesichtigung, Zeugenvernehmung, Zustellung, Verhaftung) im Amtsbezirke der Behörde oder Amtsperson

<sup>17</sup> § 48 C.P.

<sup>1</sup> In diesem allgemeinen Sinn

z. B. § 199, 363 Abs. 1, 790 Abs. 1, 791 Abs. 1 C.P.

vorzunehmen ist;<sup>2</sup> sie kann aber auch auf örtlichen Rücksichten anderer Art beruhen.<sup>3</sup>

Für den Civilprozeß ist am wichtigsten die Frage, welche Behörde für jeden einzelnen Rechtsstreit, d. h. für seine Entscheidung, zuständig ist. Sie erhält für die höheren Instanzen ihre Verantwortung durch die Regeln des Instanzenzuges. Für die erste Instanz zerfällt sie auch hier in die doppelte Frage nach der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit. Sachlich zuständig sind für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte, soweit nicht gewisse Rechtsstreitigkeiten solcher Art durch besondere Vorschriften des Reichs- oder Landesrechtes Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten oder besonderen Gerichten zugewiesen sind.<sup>4</sup> Bei denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, entsteht die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit wieder insofern, als es sich darum handelt, ob für einen Rechtsstreit ein Landgericht oder ein Amtsgericht zuständig ist.

II. Im Verhältnisse der ordentlichen Gerichte zueinander ist sowohl die Frage der sachlichen wie diejenige der örtlichen Zuständigkeit zunächst durch eine Reihe gesetzlicher Regeln unbedingt, d. h. unabhängig von dem Willen der Parteien, entschieden, und zwar die erste nach der Rücksicht auf die sachliche Beschaffenheit des Rechtsstreites (z. B. Klage auf mehr oder nicht mehr als dreihundert Mark), die zweite nach der Rücksicht auf ein gewisses örtliches Verhältniß des Beklagten oder der Streitsache zu einem bestimmten Gerichtsbezirke. Die hiernach sich ergebende unbedingte sachliche oder örtliche Zuständigkeit ist in ge-

<sup>2</sup> So ist, wie sich aus § 158 O. B. ergibt, der Ausdruck „örtliche Zuständigkeit“ in § 159

Abf. 2 O. B. gemeint.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. § 144 Abf. 1 O. B.

<sup>4</sup> § 13 O. B. Vgl. ob. § 3 I.

wissen Fällen sogar eine „ausschließliche“, so daß jedes andere Gericht unbedingt unzuständig ist und ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien von Amts wegen seine Unzuständigkeit aussprechen müßte. Abgesehen von diesen Fällen ist sie eine nicht ausschließliche, d. h. auch ein anderes Gericht erster Instanz als das sachlich oder örtlich unbedingt zuständige ist für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Parteien vereinbaren, daß es dafür zuständig sein soll, oder wenn sie auch ohne solche Vereinbarung Prozeßhandlungen vor ihm vornehmen, welche die Anerkennung seiner Zuständigkeit enthalten.<sup>5</sup> Man kann daher hier passend von bedingter Zuständigkeit und Unzuständigkeit der anderen Gerichte reden. Von der Civilprozeßordnung wird diese bedingte Zuständigkeit (nicht genau) als „durch Vereinbarung der Parteien“ begründete Zuständigkeit bezeichnet. Ausschließlich ist die unbedingte, und zwar sowohl die sachliche wie die örtliche, Zuständigkeit jedesmal, wenn der Rechtsstreit einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft. Betrifft er einen vermögensrechtlichen Anspruch, so ist die eine wie die andere nur da ausschließlich, wo sie vom Gesetze ausdrücklich für ausschließlich erklärt ist.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> § 38, 39 C.P. S. unten § 16.

<sup>6</sup> § 40 Abs. 2 C.P. Nur die örtliche Zuständigkeit ausschließlich: § 24, 879 C.P.; bloß die sachliche ausschließlich: § 70 Abs. 2, 3 C.P. (Zn § 40 Abs. 2 C.P. ist nur von „ausschließlichem Gerichtsstande“, d. h. von der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit, die Rede. Was aber von dieser gilt, muß im Sinne des Gesetzes entsprechend auch

von der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit gelten.) — Die gesetzlich begründete Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes ist den Gerichten gegenüber stets ausschließlich. Inwieweit die Zuständigkeit besonderer Gerichte gegenüber den ordentlichen ausschließlich ist, bemißt sich nach den betreffenden Reichs- oder Landesgesetzen. So wird namentlich durch die Zuständigkeit

Die unbedingte, sowohl sachliche wie örtliche, Zuständigkeit bemißt sich nach den Umständen zur Zeit der Klageerhebung. Eine spätere Veränderung dieser Umstände kommt regelmäßig nicht in Betracht.<sup>7</sup>

Wo wegen einer außergewöhnlichen Sachlage die bisher erwähnten gesetzlichen Vorschriften über die unbedingte und die bedingte Zuständigkeit nicht ausreichen, ist das zuständige Gericht durch ein höheres Gericht als Organ der Justizverwaltung zu bestimmen.<sup>8</sup>

Daß aus irgend einem der angegebenen Gründe für eine Sache zuständige Gericht ist für sie der „gesetzliche Richter“, dem niemand entzogen werden darf.<sup>9</sup>

III. Mit dem Begriffe der örtlichen Zuständigkeit hängt nach dem Sprachgebrauche der Civilprozeßordnung derjenige des „Gerichtsstandes“ einer Person zusammen. Eine Person hat nämlich ihren Gerichtsstand da, wo sie ohne Rücksicht auf ihren Willen zu Gericht stehen muß, d. h. wirksam verklagt werden kann, also bei demjenigen (sachlich zuständigen) Gerichte erster Instanz, welches für den Rechtsstreit örtlich unbedingt zuständig ist. Und zwar hat jede Person zuvörderst einen „allgemeinen Gerichtsstand“, d. h. einen Gerichtsstand für jede gegen sie zu erhebende Klage, für die nicht ein ausschließlicher besonderer Gerichtsstand besteht. Sie kann aber auch besondere Gerichtsstände haben, d. h. Gerichtsstände nur für gewisse Gattungen von Klagen oder gar nur für ge-

eines Gewerbegerichtes oder eines Kaufmannsgerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen: § 6 Abs. 1 Gewerbegerichtsg., § 6 Abs. 1 Kaufmannsgerichtsg.

<sup>7</sup> § 4, 5, 263 Nr. 2 C.P. Ausnahme: § 506 C.P. Vgl. unt. § 47 V Nr. 2.

<sup>8</sup> C. § 36 C.P. Vgl. unt. § 17.

<sup>9</sup> § 16 Satz 2 C.P.

wisse einzelne Klagen.<sup>10</sup> Bestehen für eine Klage mehrere Gerichtsstände des zu Verklagenden (allgemeiner und besonderer oder mehrere besondere) so hat der Kläger unter ihnen die Wahl.<sup>11</sup>

b) Unbedingte Zuständigkeit.

§ 13.

aa. Sachliche Zuständigkeit.

I. Die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erster Instanz ist folgendermaßen bestimmt:

A. Den Amtsgerichten sind durch § 23 G. B. zugewiesen:

- 1) die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind;
- 2) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gewisse einfache oder schleunige Sachen,<sup>1</sup> nämlich:
  - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter<sup>2</sup> von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen

<sup>10</sup> S. § 12 C. P. und Begr. z. § 12—37 C. P. E.

<sup>11</sup> § 35 C. P.

<sup>1</sup> Abgesehen von dem Aufgebotsverfahren, bei dem es sich gar nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit handelt, sind es nur

Streitsachen vermögensrechtlicher Art. So auch, wie sich aus der Fassung ergibt, in § 23 Nr. 2 Abs. 6 G. B. Die herrschende Meinung rechnet freilich auch die in § 644 C. P. genannten Feststellungsklagen hierher.

<sup>2</sup> Vgl. § 556 Abs. 3 B. G. B.

Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

- b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 (jetzt § 4 Abs. 1) des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten, insofern alle diese Streitigkeiten während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;<sup>3</sup>
- c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden oder ihrer Habe oder über Verlust oder Beschädigung dieser letzteren entstanden sind, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
- d) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
- e) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
- f) Ansprüche aus einem außerehelichen Weisshafe;
- g) das Aufgebotsverfahren.<sup>4</sup>

Außerdem aber sind die Amtsgerichte teils durch das Gerichtsverfassungsgesetz, teils durch die Civilprozeßordnung, teils durch andere Reichsgesetze noch in manchen

<sup>3</sup> Für alle diese Streitigkeiten ist aber das Amtsgericht nur dann zuständig, wenn es an einem dafür zuständigen Gewerbegerichte fehlt; denn s. ob.

§ 12 Num. 6 a. E.

<sup>4</sup> Bgl. § 946 Abs. 2 C.P.; f. jedoch § 957 Abs. 2 C.P. und § 3 Abs. 3 C.G. z. W. v. d. § 11 C.G. z. C.P.

anderen Fällen für sachlich zuständig erklärt.<sup>5</sup> Insbesondere gehören die Zwangsvollstreckungen, soweit sie überhaupt durch Vermittelung oder unter Mitwirkung der Gerichte geschehen, in der Regel zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.<sup>6</sup>

B. Vor die Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.<sup>7</sup> Insbesondere also, mit Ausnahme der oben A Nr 2 genannten Fälle, die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand den Wert von 300 Mark übersteigt. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind sie zuständig für die Anfechtungsklage im Aufgebotsverfahren<sup>8</sup> und ausschließlich zuständig für gewisse das Interesse des Reiches unmittelbar berührende Rechtsstreitigkeiten, um hier das Rechtsmittel der Revision zu ermöglichen und dadurch die gleichmäßige Anwendung der betreffenden Rechtsätze zu erzielen. Zum gleichen Zwecke darf ihnen die Landesgesetzgebung auch noch gewisse andere verwandte Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuweisen.<sup>9</sup> Endlich sind sie ausschließlich zuständig für die Ehesachen und die Kindschastsachen sowie für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsclagen in Entmündigungssachen,<sup>10</sup> über-

<sup>5</sup> § 24 G. B. So namentlich und ausschließlich: für die Gewährung der Rechtshilfe (§ 158 G. B.), für das Mahnverfahren (§ 689 C. P.) und für den Beschluß über Entmündigung oder Aufhebung der Entmündigung einer Person (§ 645, 675, 676, 680, 685 C. P.). Die Amtsgerichte sind auch die Konkursgerichte: § 71, 214, 238 Abs. 2 H. D.

<sup>6</sup> § 764 v. b. d. § 828 C. P., § 1 Z. B. O.

<sup>7</sup> § 70 Abs. 1 G. B.

<sup>8</sup> § 957 Abs. 2 C. P. Ebenfalls im Fall von § 43 Reichsstem-pel-G. in der Fassung v. 14. Juni 1900.

<sup>9</sup> Näheres § 70 Abs. 2, 3 G. B. V. b. d. § 517 Nr. 2, 97 Abs. 3 C. P.

<sup>10</sup> § 606; 642; 665, 679 Abs. 4, 684 Abs. 4, 686 Abs. 4 C. P.

haupt für alle Streitfachen von nicht vermögensrechtlicher Art.<sup>11</sup>

Wo bei den Landgerichten Kammern für Handelsfachen bestehen, sind diese zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Streitfachen bestimmt, welche nach den näheren Vorschriften des § 101 G. B. als Handelsfachen erscheinen.<sup>12</sup> Damit sind jedoch diese Sachen den Civilkammern nicht unbedingt entzogen. Vielmehr kommt, wenn nicht der Kläger von vornherein die Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen beantragt hat, die Sache immer zunächst an die Civilkammer, und diese darf sie an die Kammer für Handelsfachen nur dann verweisen, wenn der Beklagte vor seinem Eintritte in die Verhandlung zur Sache darauf anträgt.<sup>13</sup> Dagegen kann die Kammer für Handelsfachen eine nicht zu jenen Handelsfachen gehörige Sache auch von Amts wegen an die Civilkammer verweisen.<sup>14</sup>

II. Wo die sachliche Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des „Streitgegenstandes“, d. h. des laut des Klagantrages vom Kläger geltend gemachten Anspruches,<sup>15</sup> abhängt, ist für die Wertberechnung der Ge-

<sup>11</sup> Dies folgt daraus, daß in § 23 G. B. den Amtsgerichten nur vermögensrechtliche Streitfachen zugewiesen sind (s. oben Anm. 1), und aus § 40 Abs. 2 G. B. — Weitere Fälle ausschließlicher Zuständigkeit der Landgerichte: § 272 Abs. 2 G. B., § 51 Abs. 3 GenossenschaftsG., § 61 Abs. 3, 62 Abs. 2 G. betr. die Gesellschaften m. b. H.

<sup>12</sup> S. auch § 43 ReichsstempelG., § 15 G. z. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

v. 27. Mai 1896, § 47 BörsenG. v. 22. Juni 1896.

<sup>13</sup> S. § 102, 104 G. B.

<sup>14</sup> S. § 103, 105 G. B.

<sup>15</sup> Daß der „Streitgegenstand“ mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche gleichbedeutend ist, ergibt sich aus § 3 vgl. § 5 und aus § 306 vgl. § 81, 83 G. B.; denn was in § 306 „Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch“ heißt, wird in § 81, 83 als „Verzichtleistung auf den Streitgegenstand“ be-

meinwert zur Zeit der Klageerhebung maßgebend,<sup>16</sup> und zwar ohne Rücksicht auf Nebenforderungen an (natürlichen oder bürgerlichen) Früchten, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten.<sup>17</sup> Die Werte mehrerer in einer Klage gemeinsam erhobener Ansprüche werden zusammengerechnet.<sup>18</sup> Das Gericht hat, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, den Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festzusetzen, nötigenfalls nach Anordnung einer beantragten Beweisaufnahme oder einer von Amts wegen beschlossenen Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige.<sup>19</sup>

III. Weil die Rechtsprechung des Landgerichtes als eines Kollegialgerichtes im allgemeinen für besser zu erachten ist als diejenige des Amtsgerichtes, so kann das Urteil eines Landgerichtes nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil das Amtsgericht zuständig gewesen sei.<sup>20</sup>

zeichnet. Der Wert des Streitgegenstandes ist der Unterschied, den es für das Vermögen des Klägers macht, ob sein Klageantrag Erfolg hat, also der Beklagte zu der eingelagten Leistung verurteilt, die beantragte Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines gewissen Rechtsverhältnisses vom Gerichte ausgesprochen wird ufw., oder ob er keinen Erfolg hat.

<sup>16</sup> Also z. B. bei einer Klage auf Verurteilung des Beklagten zu einer gewissen Leistung, wenn sie in einem Geldbetrage besteht, dieser Betrag (vgl. § 253 Abs. 3 C.P.), wenn in einer anderen Leistung, der Gemeinwert dieser Leistung (vgl. § 6 C.P.), bei einer Klage auf Feststellung des Be-

stehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses der Gemeinwert dieses Verhältnisses.

<sup>17</sup> § 4 C.P. Vorschriften über die Berechnung für gewisse einzelne Fälle: § 6—9 C.P.

<sup>18</sup> § 5 C.P.

<sup>19</sup> § 3 C.P. Entspricht dem § 287 C.P. Vgl. auch § 144 C.P. — Diese Werfestsetzung ist auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend: § 15 G.R., § 11 RRGeb. S. jedoch § 9a G.R. — Gerichtsgebühren: § 26 Nr. 1, § 17 G.R.; Rechtsanwaltsgebühren: § 20 vgl. § 29 Nr. 1 RRGeb.

<sup>20</sup> § 10 C.P. Bdd. Begr. z. § 10, 11 C.P.E. in Abs. 2. Dies gilt auch in den Fällen des § 23 Nr. 2 G.W.

Ist die sachliche Unzuständigkeit eines Gerichtes für eine Streitsache rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung bindend für dasjenige Gericht gleicher oder anderer Art, bei welchem die Sache später anhängig gemacht wird.<sup>21</sup>

## bb. Örtliche Zuständigkeit.

## § 14.

## a) Allgemeine Gerichtsstände.

I. Wer an einem bestimmten Orte seinen Wohnsitz hat, hat seinen allgemeinen Gerichtsstand an diesem Orte, d. h. bei dem Gerichte (je nach der sachlichen Zuständigkeit Landgericht oder Amtsgericht), zu dessen Bezirke er gehört (Gerichtsstand des Wohnsitzes).<sup>1</sup>

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz und sonach ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes an dem Garnisonorte des Truppenteils, zu dem sie gehört; hat dieser Truppenteil keinen Garnisonort im Deutschen Reiche, an seinem letzten inländischen Garnisonorte.<sup>2</sup> Doch trifft das bloß

<sup>21</sup> § 11 CP. Vbd. § 276, 505, 506 CP. S. auch § 28, 86 GewerbegerichtsG., § 16 Abs. 1, 2 KaufmannsgerichtsG.

<sup>1</sup> § 13 CP. Der Wohnsitz einer Person ist der örtliche Mittelpunkt ihres Lebens und Wirkens. Über Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes s. § 7 BGB. Wer nach § 7 Abs. 2 BGB. mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken hat, hat auch mehrere allgemeine Gerichtsstände. — Wer seinen Wohnsitz im Auslande hat, hat im Deutschen Reiche überhaupt

keinen allgemeinen Gerichtsstand. S. Begr. zu § 13 CP.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 BGB. Ist der maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt (wie z. B. Berlin), so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 14 CP. Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Auslande aufhält und im Inlande einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann durch Kaiserliche Verordnung ein im Inlande belegener Ort als maß-

bei den selbständigen Berufs Soldaten zu; bei denjenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder die, wie Minderjährige, wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit einen Wohnsitz selbständig nicht begründen können, bestimmt sich der Wohnsitz und folglich der Gerichtsstand des Wohnsitzes nach den allgemeinen Regeln.<sup>3</sup>

Deutsche, die das Recht der Exterritorialität haben,<sup>4</sup> sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates behalten den Gerichtsstand des Wohnsitzes, den sie in ihrem Heimatstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so haben sie den Gerichtsstand des Wohnsitzes in der Hauptstadt des Heimatstaates und, wenn sie, obwohl Deutsche, keinem Bundesstaate angehören, in Berlin.<sup>5</sup>

II. Die Ehefrau teilt während der Dauer der Ehe den Wohnsitz des Ehemanns und mithin auch seinen Gerichtsstand des Wohnsitzes. Einen selbständigen Gerichtsstand

gebend für den Gerichtsstand des Wohnsitzes bestimmt werden: § 9 G. betr. Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901. — Über den Begriff der Militärperson s. § 38 A Reichs-MilitärG. v. 2. Mai 1874, § 4 Militär-Etzw. vom 20. Juni 1872 nebst Anlage.

<sup>3</sup> § 9 Abs. 2 BVB. S. aber mt. § 15 Nr. 1.

<sup>4</sup> S. § 18, 19 BVB. und ob. § 9 Anm. 4, 5.

<sup>5</sup> § 15 Abs. 1 CP. Vgl. § 9 SchutzgebietsG. in der Fassung v. 10. Sept. 1900. Ist die

Hauptstadt des Heimatstaates bezw. Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende dort von der Landesjustizverwaltung, hier vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 15 Abs. 1 CP. Auf Wahlkonsulen finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 CP. keine Anwendung: § 15 Abs. 2 CP. — In Berlin haben ihren allgemeinen Gerichtsstand auch diejenigen im Auslande angestellten Reichsbeamten, die keine Deutschen sind: § 21 ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

des Wohnsitzes kann sie nur in den Ausnahmefällen haben, in denen sie einen selbständigen Wohnsitz haben kann.<sup>6</sup>

Ein eheliches oder durch Legitimation ehelich gewordenes Kind teilt den Wohnsitz und folglich den Gerichtsstand des Wohnsitzes seines Vaters, ein uneheliches denjenigen seiner Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes denjenigen des Annehmers. Es behält diesen Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.<sup>7</sup>

III. Eine Person ohne Wohnsitz (im Inlande oder Auslande) hat einen allgemeinen Gerichtsstand bei jedem deutschen (sachlich zuständigen) Gerichte, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit der Erhebung der Klage aufhält (Gerichtsstand des Aufenthaltsortes). Fehlt es an einem bekannten Aufenthaltsorte im Deutschen Reiche, so hat sie ihren allgemeinen Gerichtsstand an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes.<sup>8</sup>

IV. Gemeinden und Korporationen sowie diejenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und diejenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche selbständig als Vereine usw. verklagt werden können,<sup>9</sup> haben ihren allgemeinen Gerichtsstand an dem Orte, der bei ihnen dem Wohnsitz eines Menschen entspricht, nämlich an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort der obersten Geschäftsleitung.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> § 10 BGB. Bhd. § 1586 BGB.

<sup>7</sup> § 11 Abs. 1 BGB. S. aber auch § 11 Abs. 2 BGB.

<sup>8</sup> § 16 CP. Bhd. RGer. 15. I. 1891 (27 S. 400 ff.). „Aufenthaltsort“ ist in § 16 CP. nicht bloß der dauernde Aufenthaltsort im Sinne des § 20 CP.,

sondern auch der Ort, wo sich die wohnsitzlose Person zur Zeit der Zustellung der Klage nur ganz vorübergehend (etwa auf der Durchreise) befindet.

<sup>9</sup> S. unt. § 23 II.

<sup>10</sup> § 17 Abs. 1 CP. Vgl. RGer. 27. X. 1904 (69 S. 107 fg.).

Gewerkschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand da, wo das Bergwerk liegt.<sup>11</sup>

Wo Behörden als solche verklagt werden können, bestimmt sich ihr allgemeiner Gerichtsstand durch ihren Amtssitz.<sup>12</sup>

In allen unter IV. genannten Fällen ist neben diesem gesetzlich bestimmten allgemeinen Gerichtsstande auch ein durch Statut oder in anderer Weise (z. B. durch Landesgesetz oder Konzessionsbedingung) bestimmter zulässig.<sup>13</sup>

Der allgemeine Gerichtsstand des (Reichs- oder Landes-) Fiskus bestimmt sich jedesmal durch den Sitz derjenigen Behörde, welche ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten hat.<sup>14</sup>

## § 15.

### b) Besondere Gerichtsstände.

1) Der „Gerichtsstand des Aufenthalts“.<sup>1</sup> Personen, die sich an einem Orte unter Verhältnissen aufhalten, welche ihrer Natur nach auf einen längeren Aufenthalt hinweisen, haben an diesem Orte einen Gerichtsstand für alle Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Dieses gilt insbesondere für Dienstboten, Hand- und Fabrik-

<sup>11</sup> § 17 Abs. 2 CP.

<sup>12</sup> § 17 Abs. 2 CP. S. unt. § 23 II.

<sup>13</sup> § 17 Abs. 3 CP. Der gesetzlich bestimmte allgemeine Gerichtsstand kann also durch den statutarisch bestimmten nicht ausgeschlossen werden: CP. Pr. S. 8, 9. So auch RVer. 16. XI. 1893 (32 S. 385).

<sup>14</sup> § 18 CP. Vbb. CP. Pr. S. 9, 506 fg. Ist der Ort, wo

eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird derjenige, welcher im Sinne der § 17, 18 CP. als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden vom Reichskanzler, für die Landesbehörden von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 19 CP.

<sup>1</sup> Wegen des Namens: § 689 Abs. 2 CP.

arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler und Lehrlinge.<sup>2</sup>

Bei einer Militärperson, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dient, oder die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen kann, ist anstatt des Aufenthaltsortes der Garnisonort maßgebend, welcher, gesetzt sie wäre ein selbständiger Berufssoldat, für ihren Wohnsitz bestimmend wäre.<sup>3</sup>

2) Der „Gerichtsstand der Niederlassung“. Wer zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung, d. h. eine zum unmittelbaren Abschlusse von Geschäften für seine Rechnung selbständig befugte Betriebsstelle, hat, kann, solange die Niederlassung besteht, bei den Gerichten des Ortes der Niederlassung mit allen Klagen belangt werden, die sich auf ihren Geschäftsbetrieb beziehen.<sup>4</sup> Desgleichen kann, wer eine landwirtschaftliche Niederlassung hat, d. h. ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter (in Person oder durch einen Verwalter) bewirtschaftet, da, wo das Gut liegt, mit allen Klagen belangt werden, die sich auf diesen Wirtschaftsbetrieb beziehen.<sup>5</sup>

3) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus gemeindlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Verhältnissen. Da, wo Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, besteht auch ein besonderer Gerichtsstand für diejenigen Klagen aus

<sup>2</sup> § 20 Abs. 1 C.P. Ununterbrochene Anwesenheit an dem Orte oder Anwesenheit zur Zeit der Klageaufstellung ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> § 20 Abs. 2 C.P. Vgl. ob. § 14 I.

<sup>4</sup> § 21 Abs. 1 C.P. Agenturen zur bloßen Vermittelung von Geschäften gehören nicht hierher.

<sup>5</sup> § 21 Abs. 2 C.P.

dem gemeindlichen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Verhältnisse, welche von der Gemeinde usw. gegen (berzeitige oder frühere) Mitglieder oder zwischen diesen untereinander erhoben werden.<sup>6</sup>

4) Der Gerichtsstand des Vermögens. Wer im Deutschen Reiche keinen Gerichtsstand des Wohnsitzes hat, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem deutschen (sachlich zuständigen) Gerichte verklagt werden, in dessen Bezirke sich zur Zeit der Klageerhebung ein, wenn auch nur geringfügiges, Stück seines Vermögens oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Besteht das Vermögensstück in einer Forderung, so gilt als der Ort, wo es sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn zur Sicherung der Forderung eine Sache haftbar ist, auch der Ort, wo sich diese Sache befindet.<sup>7</sup>

5) Der „Gerichtsstand der Erbschaft“. Klagen, welche die Feststellung des Erbrechtes, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbefiziger, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todeswegen (Auslagen, Schenkungen von Todeswegen), Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können bei den Gerichten erhoben werden, bei denen

<sup>6</sup> § 22 C.P. Rdb. RVer. 29. I. 1881 (3 S. 385 ff.), 31. III. 1903 (54 S. 207 ff.).

<sup>7</sup> § 23 C.P. Ist der Schuldner des zu Verklagenden eines der in § 17 C.P. genannten unpörperlichen Subjekte, so entspricht auch hier sein Sitz dem Wohnsitz: RVer. 27. X. 1904 (59 S. 106 ff.). — Gegenüber einer Meinung, wonach dieser

Gerichtsstand durch nicht pfändbare oder sonst zur Befriedigung des Klägers nicht geeignete Vermögensstücke nicht begründet würde, s. RVer. 29. IV. 1881 (4 S. 408 ff.), 26. V. 1886 (16 S. 392 fg.), 7. IV. 1902 (51 S. 164 ff.). Ort, wo sich das Vermögensstück befindet, wenn es in einem Patentrechte besteht: § 12 PatentG. v. 7. April 1891.

der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.<sup>8</sup> In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten (insbesondere wegen der vom Erblasser herrührenden Schulden) erhoben werden, und zwar, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichtes befindet, wenn aber mehrere Erben vorhanden sind, solange sie für die Verbindlichkeit noch als Gesamtschuldner haften.<sup>9</sup>

6) Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf Erzeugung persönlicher Verpflichtung gerichteten Vertrages oder einer aus einem solchen Vertrage hergeleiteten Verpflichtung, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen Vertrages sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung kann bei den Gerichten des Ortes geklagt werden, wo nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes die streitige vertragsmäßige Verpflichtung zu erfüllen ist oder unter der Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages zu erfüllen wäre.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> § 27 Abs. 1 CP. Gilt auch für die Klage des Pflichtteilsberechtigten gegen den vom Erblasser Beschenkten nach § 2329 BGB. S. Begr. z. § 28 CPGE. Hatte der Erblasser, obwohl ein Deutscher, zur Zeit seines Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande, so können die genannten Klagen bei den Gerichten seines letzten inländischen Wohnsitzes erhoben werden, in Ermangelung eines solchen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 CP. bei den Gerichten der

Hauptstadt seines Heimatstaates bzw. zu Berlin: § 27 Abs. 2 CP.

<sup>9</sup> § 28 CP. Vgl. § 1967 BGB. und vbd. § 2058—2061 BGB. Der Sinn des § 28 CP. ist sehr zweifelhaft und streitig.

<sup>10</sup> § 29 CP. Vgl. § 269, 270, 697, 700 BGB. Die „streitige“ Verpflichtung ist z. B., wenn der Käufer auf Erfüllung, Feststellung des Bestehens oder Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages klagt, diejenige des Verkäufers, wenn er da-

7) Der Gerichtsstand für „Meß- und Markt=sachen“, d. h. für Klagen aus Handelsgeschäften, die auf Messen oder Märkten geschlossen sind, jedoch mit Ausnahme der nur dem kaufmännischen Kleinverkehr dienenden Jahr- und Wochenmärkte. Für solche Klagen sind die Gerichte des Meß- oder Markortes zuständig, wenn die Klage durch Zustellung an den Beklagten oder einen zur Prozeßführung berechtigten Vertreter (z. B. Procuristen) des Beklagten während eines Aufenthaltes am Orte oder im Bezirke des Gerichtes erhoben wird.<sup>11</sup>

8) Der Gerichtsstand der Vermögensverwaltung. Aus einer, gleichviel aus welchem Grunde geführten, Vermögensverwaltung kann der Geschäftsherr gegen den Verwalter oder der Verwalter gegen den Geschäftsherrn bei dem Gerichte klagen, in dessen Bezirke die Verwaltung ihren örtlichen Mittelpunkt hat oder gehabt hat.<sup>12</sup>

9) Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Aus einer unerlaubten Handlung<sup>13</sup> kann, gleichviel ob sie strafbar ist oder nicht, und ob die Klage gegen den Täter selbst oder gegen eine andere für seine Handlung haftbare Person erhoben wird, bei den Gerichten des

gegen auf Feststellung des Nichtbestehens oder vor der Zahlung des Kaufpreises auf Aufhebung des Vertrages klagt, diejenige des Käufers selbst. Klagt er auf Rückzahlung des bereits bezahlten Kaufpreises oder auf Zurücknahme der gekauften Sache, so ist die streitige Verpflichtung diejenige des Verkäufers zu dieser Rückzahlung oder Zurücknahme. S. RVer. 2. V. 1883 (10 S. 352), 16. XII. 1890 (27 S. 397 fg.),

29. III. 1893 (31 S. 383 fg.), 25. X. 1901 (49 S. 421 ff.), 16. VI. 1903 (55 S. 112 ff.), 6. XI. 1903 (56 S. 138 ff.), 5. II. 1904 (57 S. 12 ff.). — Besondere Vorschrift über den Gerichtsstand für Wechselklagen: § 603 CP.

<sup>11</sup> § 30 CP.

<sup>12</sup> § 31 CP. Vbb. CP.Pr. S. 11.

<sup>13</sup> S. § 823–839 BGB., § 1, 2 HaftpflichtG. und RVer. 20. III. 1905 (60 S. 300 ff.).

Bezirkess geklagt werden, worin die Handlung begangen ist.<sup>14</sup>

10) Der Gerichtsstand des sachlichen Zusammenhanges, d. h. ein Gerichtsstand, der für eine Sache bei einem Gerichte wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit einer anderen bei ihm jetzt oder früher anhängigen begründet ist. Aus dieser Rücksicht können Prozeßbevollmächtigte, Beistände, Zustellungsbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher wegen ihrer infolge eines Rechtsstreites erwachsenen Gebühren und Auslagen (ohne Rücksicht auf die Regeln der sachlichen Zuständigkeit) bei demjenigen Gerichte klagen, bei welchem jener Rechtsstreit in erster Instanz anhängig ist oder anhängig gewesen ist.<sup>15</sup> Auch noch in anderen Fällen ist aus dieser Rücksicht ein Gerichtsstand begründet.<sup>16</sup>

11) Der „dingliche Gerichtsstand“, d. h. der für gewisse Rechtsstreitigkeiten, die sich auf eine unbewegliche Sache beziehen, bei einem Gerichte wegen der Lage dieser Sache in seinem Bezirke begründete Gerichtsstand. Für die Klagen, wodurch das Eigentum, eine dingliche Belastung (z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, dingliches Vorkaufsrecht) oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sowie für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen besteht er als ausschließlicher.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> § 32 C.P.

<sup>15</sup> § 34 C.P. Rbb. Begr. 3. § 34 C.P.E., C.P. Pr. S. 508. Rbb. RGer. 28. IV. 1892 (29 S. 414 ff.).

<sup>16</sup> S. § 25, 135 Abs. 2, 731, 767, 768, 796 Abs. 3, 805 Abs. 2, 879, 893 Abs. 2, 926 Abs. 2, 927 Abs. 2 C.P., § 146 Abs. 2,

164 Abs. 3, 194, 206 Abs. 2 R.D.

<sup>17</sup> § 24 Abs. 1 C.P. S. auch § 20 C.P. und ob. § 9 I. a. E. Bei den Klagen, die eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffen, kommt es auf die Lage des belasteten Grundstückes an: § 24 Abs. 2 C.P.

Für gewisse andere Klagen dagegen besteht er als nicht ausschließlicher. In dem dinglichen Gerichtsstande kann nämlich in Verbindung mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung (d. i. Feststellung) einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn beide Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.<sup>18</sup> Ferner können in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet sind,<sup>19</sup> sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstückes und Klagen auf Entschädigung wegen Enteignung (Expropriation) eines Grundstückes.<sup>20</sup>

Alle übrigen genannten besonderen Gerichtsstände sind nicht ausschließliche.

Außer den bisher angegebenen auf allgemeineren Vorschriften der Civilprozeßordnung beruhenden gibt es übrigens nach besonderen Vorschriften theils der Civilprozeßordnung theils sonstiger Reichsgesetze noch zahlreiche andere besondere Gerichtsstände, theils ausschließliche, theils nicht ausschließliche.<sup>21</sup>

Dagegen ist es vom Standpunkte der Civilprozeßordnung müßig und irreführend, von einem Gerichtsstande

<sup>18</sup> § 25 C.P. Bbb. § 260 C.P.

<sup>19</sup> Vgl. § 809, 867, 1005 B.G.B.

<sup>20</sup> § 26 C.P. Vgl. § 42 Abs. 2 RayonG. v. 31. Dez. 1871. Wegen des Enteignungsverfahrens f. auch § 15 Nr. 2 a. E. C.G. z. C.P.

<sup>21</sup> Sie werden an den treffenden Orten erwähnt werden. Beispiele s. ob. Ann. 16. Ausschließlich sind namentlich die in Buch 8 C.P. („Zwangsvollstreckung“) bestimmten Gerichtsstände: § 802 C.P.

der Widerklage zu reden. Denn die Widerklage ist im Sinn der Zivilprozeßordnung begrifflich eine Klage, die der Beklagte während des Rechtsstreites im nämlichen Verfahren gegen den Kläger erhebt.<sup>22</sup> Damit ist das Gericht, bei welchem sie zu erheben ist, stets von selbst gegeben, und nur die Frage kann entstehen, unter welchen Voraussetzungen eine Widerklage statthaft sei. Diese Frage allein ist in § 33 CP. entschieden.<sup>23</sup>

### § 16.

#### c) Bedingte (sog. vereinbarte) Zuständigkeit.

I. Wo die unbedingte sachliche oder örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erster Instanz keine ausschließliche ist,<sup>1</sup> ist dort auch ein Gericht anderer Art als das unbedingt zuständige (Amtsgericht statt des unbedingt zuständigen Landgerichtes oder umgekehrt), hier auch das Gericht eines anderen Bezirkes für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend (durch schlüssige Handlungen) vereinbaren, daß es dafür zuständig sein soll.<sup>2</sup> Wollte in diesem Fall der Beklagte das Gericht wegen mangelnder Zuständigkeit ablehnen, so könnte ihm der Kläger die Berufung auf die Vereinbarung entgegensetzen. Geht die Vereinbarung dahin, daß nur das vereinbarte Gericht für den Rechtsstreit zuständig sein

<sup>22</sup> S. unt. § 50 I.

<sup>23</sup> So auch die weitans herrschende Ansicht. Nach einer anderen Ansicht, die mit der Annahme eines „Gerichtsstandes der Widerklage“ zusammenhängt, könnte bei dem Gerichte der Klage eine Widerklage auch ohne

die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 CP. erhoben werden, wenn das Gericht dafür nach den gewöhnlichen Zuständigkeitsregeln zuständig wäre.

<sup>1</sup> S. § 40 Abs. 2 CP. und ob. § 12 bei Ann. 6.

<sup>2</sup> § 38 CP.

soll, so könnte der Beklagte jedes andere Gericht mit Berufung auf die Vereinbarung ablehnen.

Eine solche Vereinbarung über die Zuständigkeit ist aber nur dann rechtlich wirksam, wenn sie sich entweder auf den einzelnen bestimmten Rechtsstreit oder doch bloß auf (schon bestehende oder zukünftige) Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse, wie z. B. aus einem bestimmten Gesellschafts- oder Versicherungsvertrage, bezieht.<sup>3</sup>

II. Es bedarf aber zur Begründung der Zuständigkeit eines bedingt zuständigen Gerichtes nicht einmal einer wirklichen Vereinbarung über die Zuständigkeit, sondern es genügt schon und steht rechtlich einer stillschweigenden Vereinbarung gleich, wenn die Parteien vor dem Gerichte Prozeßhandlungen vornehmen, welche die Anerkennung seiner Zuständigkeit enthalten, d. h. wenn der Kläger bei ihm die Klage erhebt und der Beklagte, ohne es als unzuständig abzulehnen, vor ihm zur Hauptsache (d. h. über die sachliche Berechtigung des klägerischen Anspruches) mündlich verhandelt, sollte auch das eine oder das andere oder beides nur wegen irrtümlicher Annahme unbedingter Zuständigkeit des Gerichtes geschehen sein.<sup>4</sup> Der Kläger kann in einem solchen Fall die Unzuständigkeit überhaupt nicht mehr geltend machen. Der Beklagte kann es nach dem Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache nur dann, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, es vorher zu tun, daß also seine Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtes auf entschuldbarem Irrtum beruhe.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> § 40 Abs. 1 C.P.      Vgl. |

<sup>4</sup> § 39, 504 vbb. § 274 C.P.

<sup>5</sup> § 274 Abs. 3 C.P.

Wenn der Beklagte vor dem bedingt zuständigen Gerichte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder nicht verhandelt, also keine die Zuständigkeit des Gerichtes anerkennende Prozeßhandlung vornimmt, so muß dieses, weil die Bedingung seiner Zuständigkeit nicht eingetreten ist, von Amts wegen seine Unzuständigkeit aussprechen.<sup>6</sup>

III. Wenn der Rechtsstreit vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, so kommt selbst die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit nur in erster Instanz in Betracht, so daß das Gericht eines anderen Bezirkes, falls bei ihm die Klage erhoben wird und es seine örtliche Unzuständigkeit erkennt, diese von Amts wegen aussprechen muß, und daß daher auch der Beklagte jederzeit und bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche unmittelbar das Endurteil ergeht, diese Unzuständigkeit geltend machen kann. Hat er das aber nicht getan, obgleich er erschienen ist und zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, und hat das Gericht ein auf der Annahme seiner örtlichen Zuständigkeit beruhendes Endurteil erlassen, so darf in der Berufungsinstanz seine Unzuständigkeit nicht mehr von Amts wegen ausgesprochen werden, und der Beklagte kann sie nur geltend machen, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, es in erster Instanz zu tun.<sup>7</sup> In der Revisionsinstanz kommt, wenn in der

<sup>6</sup> Vgl. Begr. z. § 38—40 C.P.O. im letzten Abs., C.P.Pr. S. 112—114. So auch R.Ger. 26. V. 1880 (I S. 438 ff.), 12. X. 1880 (2 S. 409) und die fast allgemeine Meinung. Auf ihr beruht auch die Fassung des neuen Zusatzes zu § 528 Abs. 1

C.P. (s. Ber. d. VI. Komm. S. 30 sq.), und sie ist daher jetzt als gesetzlich festgestellt anzusehen.

<sup>7</sup> § 528 Abs. 1 Satz 2 C.P. Daß hier nur die ausschließliche örtliche Zuständigkeit gemeint ist, ergibt sich aus dem Ausdruck; „ein ausschließlicher Gerichts-

Berufungsinstanz ein auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit beruhendes Endurteil ergangen ist, die Unzuständigkeit überhaupt nicht mehr in Rücksicht; denn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann darauf, daß die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes erster oder zweiter Instanz mit Unrecht angenommen worden sei, die Revision nicht gestützt werden.<sup>8</sup>

### § 17.

a) Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch ein höheres Gericht.

Das Gericht, das für einen Rechtsstreit zuständig sein soll, ist durch ein höheres Gericht als Organ der Justizverwaltung zu bestimmen:<sup>1</sup>

- 1) wenn das nach den bisher entwickelten Regeln zuständige Gericht an der Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Sache rechtlich (z. B. wegen Beschlußunfähigkeit zufolge gesetzlicher Ausschließung oder erfolgreicher Ablehnung von Richtern) oder tatsächlich (z. B. wegen eines Krieges) verhindert ist;
- 2) wenn es in Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
- 3) wenn mehrere Personen, die gemeinschaftlich als Streitgenossen verklagt werden sollen, ihren allgemeinen Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten haben und für den Rechtsstreit auch kein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand besteht;<sup>2</sup>

stand“ in § 528 Abs. 1 Satz 2. S. auch Ver. d. VI. Komm. S. 30.

<sup>8</sup> § 549 Abs. 2 C.P.

<sup>1</sup> § 36 C.P. Entsprechende Vorschriften gibt § 23 W.G. Auch

für die Erlassung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren kann gemäß § 36 C.P. das zuständige Gericht bestimmt werden: RVer. 20. IX. 1897 (39 S. 425 ff.).

<sup>2</sup> Vgl. § 59, 60 C.P. Beson-